



EUROPA 2019 bis 2024

Positionen des BDEW für sichere und bezahlbare Energie,
den Schutz der Gewässerressourcen und Klimaschutz in Europa

SICHERE UND BEZAHLBARE ENERGIE, SCHUTZ DER GEWÄSSERRESSOURCEN UND KLIMASCHUTZ IN EUROPA

Vom 23. bis 26. Mai 2019 haben die Bürgerinnen und Bürger der EU ein neues Europäisches Parlament gewählt. Dieses hat am 16. Juli 2019 auf Vorschlag des Europäischen Rates Ursula von der Leyen zur neuen Präsidentin der Europäischen Kommission gewählt. Sowohl das neue Europäische Parlament als auch die zukünftige Europäische Kommission können auf Vielem aufbauen, was die EU in der vergangenen Legislaturperiode für die Gewährleistung von sicherer und bezahlbarer Energie, den Schutz der Gewässerressourcen und den Klimaschutz erreicht hat.

- Ein umfangreiches Gesetzespaket für sauberen Strom, in dessen Mittelpunkt der Verbraucher steht;
- Die Grundlagen für das Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015;
- Drei Gesetzesakte zur Mobilität, mit denen die Fahrzeugemissionen bis 2030 deutlich gesenkt werden sollen;
- Die EU-Trinkwasserrichtlinie wird gerade angepasst. Ziel ist die Sicherstellung hoher europäischer Qualitätsanforderungen;
- Die EU-Arzneimittelstrategie soll das Verursacherprinzip stärken;
- Eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, die der Modernisierung aller Lebensbereiche und der Sicherheit vor Gefahren im Netz dient.

Auch in den kommenden fünf Jahren müssen die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die EU-Mitgliedstaaten viele Themen voranbringen, um in einer schwieriger gewordenen Welt künftig Umwelt- und Klimaschutz, Wohlstand und Sicherheit zu gewährleisten:

Mit den richtigen Rahmenbedingungen bietet die Energiewende vielfältige Chancen für nachhaltiges dynamisches Wachstum für die Unternehmen der Energiewirtschaft. Sie reichen vom Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem Umbau des Kraftwerkssektors über Infrastruktur und Dienstleistungen rund um Elektromobilität und alternative Antriebe bis hin zu Sektorkopplungstechnologien wie Power-to-Gas (PtG).

Die Europäische Union sollte Rahmenbedingungen für den Übergang zur Erreichung des Ziels einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schaffen, die die Wettbewerbsfähigkeit, soziale Ausgewogenheit und Sicherheit der Energieversorgung gewährleisten. Ohne Gas wird das nicht gehen. Damit Gas seinen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der weitestgehenden Klimaneutralität der Energieversorgung in 2050 leisten kann, ist ein neues Gaspaket erforderlich. Dessen Dreh- und Angelpunkt sollte ein klares Bekenntnis und eine strategische Sichtweise der EU zum Energieträger Gas auch in einer über das Jahr 2050 hinausgehenden Perspektive sowie zur Integration und Nutzung erneuerbarer und dekarbonisierter Gase sein.

Der digitale Binnenmarkt muss endlich weiter vertieft werden. Das gilt auch für die Energie- und Wasserwirtschaft. Europa kann es sich nicht leisten, von Amerika und China abgehängt zu werden.

Der Abbau von Bürokratie bleibt eine Daueraufgabe, gerade auch, um die Innovations- und Leistungskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu

stärken. Die große Mehrzahl aller deutschen Stadtwerke ist aus rein definitorischen Gründen von Erleichterungen, Entlastungen oder Förderungen ausgeschlossen. Deshalb muss die KMU-Definition auf EU-Ebene endlich angepasst werden.

Im vorliegenden Papier beschreiben wir die wichtigsten Handlungsfelder für die kommenden Jahre auf EU-Ebene und stellen die grundlegenden Positionen des BDEW als Branchenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vor.

DAS HEIßT KURZ UND KNAPP:

-  **Nicht stehen bleiben beim Klimaschutz!**
-  **Den Gasmarkt fit für eine immer grünere Zukunft machen!**
-  **Schutz des Lebensmittels Nummer 1: Trinkwasser EU-weit sicherstellen!**
-  **Abwasserwirtschaft nachhaltig gestalten: Stärkung des Verursacherprinzips!**
-  **Chancen und Risiken der Digitalisierung nicht verschlafen!**
-  **Mehr Forschung und weniger Bürokratie!**

SICHERE UND BEZAHLBARE ENERGIE, SCHUTZ DER GEWÄSSERRESSOURCEN UND KLIMASCHUTZ IN EUROPA

ERWARTUNGEN DER ENERGIEWIRTSCHAFT AN DEN ENERGIEBINNENMARKT

6

Nachhaltig Wachstum generieren	6
Strombinnenmarkt: Versorgungssicherheit auf Energiewende ausrichten	7
Den Gasbinnenmarkt fit für eine immer grünere Zukunft machen	7
Gasinfrastruktur nutzen und weiterentwickeln	9
Sektorkopplung ermöglichen	9

ERWARTUNGEN DER ENERGIEWIRTSCHAFT ZUR ENERGIEWENDE

12

Weichen für 2050 richtig stellen	12
Klimaziel für 2030 – eine wichtige Etappe auf dem Weg nach 2050	12
Europäischen Zertifikatehandel beibehalten und ausbauen	13
CO ₂ -Preis durchgängig etablieren	14
Erneuerbare Energien, Motor der Europäischen Energiewende	15
Fern- und Nahwärmeversorgung langfristig einbeziehen	16
Saubere Mobilität: Verkehrspakete der EU durchsetzen	17
Nachhaltige Finanzierung auf den Weg bringen und pragmatisch ausgestalten	19
Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien an Energiewende ausrichten	19

ERWARTUNGEN DER WASSERWIRTSCHAFT AN DIE EU-WASSERPOLITIK

22

Trinkwasser: Schutz des Lebensmittels Nummer 1 EU-weit sicherstellen	22
Sinnvolle Weichen für die zukünftige EU-Trinkwasserrichtlinie stellen	22
Abwasserwirtschaft nachhaltig gestalten: Stärkung des Verursacherprinzips	23
EU-Arzneimittelstrategie konsequent und verbindlich umsetzen	23
Kommunale Abwasserrichtlinie	25
Evaluierung der kommunalen Abwasserrichtlinie	25
Evaluierung der Wasserrahmenrichtlinie	25
Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiedergewinnung	26
Gemeinsame Agrarpolitik und die konsequente Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie	26
Konzessionsvergabe in der Wasserwirtschaft	28

DAS EUROPA DER ZUKUNFT BAUEN -

INNOVATIV, DIGITAL UND UNBÜROKRATISCH

30

Digitalisierung ist die zentrale Grundlage des Energiesystems der Zukunft

30

Die Chancen der Digitalisierung für die Energiewirtschaft fördern

31

Digitalisierung in der Wasserwirtschaft

32

Cybersicherheit in der Energie- und Wasserwirtschaft weiter gemeinsam stärken

33

Forschung und Innovation

33

EUROPÄISCHEN MEHRWERT NUTZEN, BÜROKRATIE ABBAUEN

34

EU-KMU-Definition ändern

34

Bürokratieabbau bleibt Daueraufgabe

35

ERWARTUNGEN DER ENERGIEWIRTSCHAFT AN DEN ENERGIEBINNENMARKT

Der europäische Binnenmarkt für Strom und Gas ist das Fundament für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung und den Klimaschutz in Europa. In der letzten Legislaturperiode hat die EU mit dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ einen wichtigen Schritt zu einem funktionierenden Strombinnenmarkt mit einem stetig steigenden Anteil Erneuerbarer Energien, mehr Dezentralität und Flexibilität sowie mehr Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme der Verbraucher getan. Weitere Schritte müssen folgen, um den Energiebinnenmarkt und das Energiesystem in seiner Gesamtheit weiter auf eine sichere, bezahlbare und klimaneutrale Zukunft auszurichten.

Nachhaltig Wachstum generieren

Die EU hat sich in ihrer Strategischen Agenda 2019 bis 2024 vom Juni 2019 viel für die Zukunft vorgenommen. Wie viel sich hiervon realisieren lässt, hängt ganz wesentlich davon ab, dass es gelingt nachhaltiges Wachstum zu generieren. Ein nachhaltiges dynamisches Wirtschaftswachstum wird deshalb auch in Zukunft ein zentrales Ziel sein.

Aus der dringenden Notwendigkeit, Treibhausgas-Emissionen weiter zu senken, entsteht wirtschaftliche Dynamik. Mit der Gestaltung der Energiewelt von morgen sind neue Wachstumschancen für die Unternehmen der Energiewirtschaft verbunden.



In Deutschland soll 2038 das letzte Kohlekraftwerk den Markt verlassen, die Kernkraft ist bereits im Jahr 2022 Geschichte. Damit müssen innerhalb von knapp 20 Jahren **50 Gigawatt gesicherte Leistung** – das entspricht mehr als der Hälfte unserer gegenwärtigen konventionellen Kapazität – aus dem System genommen und durch Windenergie und Solaranlagen, Speicher sowie klimafreundliche Gaskraftwerke ersetzt werden.

Eine wichtige Grundlage dafür ist ein funktionierender Energiebinnenmarkt.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird europaweit der Motor dieses Wachstums sein. In vielen Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – muss der Kraftwerkssektor fast vollständig umgekrempelt werden. Zusätzlich ist der Strukturwandel eine Herausforderung in vielen Teilen Europas. Auch das schafft neue Wachstumschancen.

Für das Erreichen der europäischen CO₂-Flottengrenzwerte für PKW und schwere Nutzfahrzeuge braucht es eine wachsende Zahl an Fahrzeugen mit Elektro- und anderen alternativen Antrieben wie CNG/LNG und Wasserstoff. Damit steigt der Bedarf an Lade- und Tankinfrastruktur. Sollte der Anteil der E-Pkw-Neuzulassungen von aktuell 2 Prozent auf 10 Prozent steigen, müssten allein in Deutschland im öffentlichen Raum jährlich – je nach Verteilung von AC- bzw. DC-Ladeorten – mindestens 9.000 neue Ladepunkte errichtet werden und mehrere hunderttausend private Ladepunkte am Wohnort und am Arbeitsplatz entstehen. Wachstums- und Innovationschancen bietet nicht nur die Infrastruktur, sondern auch der Dienstleistungsmarkt um die neuen Antriebsformen herum.

Die Nachfrage nach Technologien, die eine verlässliche und stabile Rund-um-die-Uhr-Nutzung von grünem Strom in allen Sektoren ermöglichen, wird steigen. In vielen Mitgliedstaaten bietet sich Power-to-Gas als Lösung an. Ziel einer Europäischen Energiepolitik muss es auch sein, Innovationen von Sektorkopplungstechnologien zu fördern. Dazu gehört es auch, die Hochlauf- und Markteintrittsphase von Power-to-Gas anzureizen.

Eine vorausschauende Energiepolitik schafft Innovationen und Wachstum. Die EU muss daher einen klaren politischen Rahmen für langfristige und kosteneffiziente Investitionen in innovative und klimaneutrale Technologien entwickeln.

Strombinnenmarkt: Versorgungssicherheit auf Energiewende ausrichten

Mit fortschreitendem Ausbau von Wind- und Sonnenenergie werden Technologien der Stromerzeugung, die gesicherte Leistung bereitstellen können, für die Versorgungssicherheit weiter wichtig bleiben. Aber sie werden deutlich seltener genutzt werden, produzieren also immer weniger Strom. Im heutigen Strommarktdesign wird nur die tatsächlich erzeugte Strommenge vergütet („energy only market“). Keine Vergütung ist dafür vorgesehen, dass Anlagen bereitgehalten werden, um einzuspringen, wenn Sonne und Wind nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Das lässt Investitionen in solche Erzeugungsanlagen unter den gegenwärtigen Bedingungen zu einem hohen Risiko werden.

Das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ verbessert das Funktionieren der kurzfristigen Strommärkte, also des Großhandelsmarkts und der Endkundenmärkte. Die Strombinnenmarkt-Verordnung enthält Grundsätze für die Ausgestaltung von Kapazitätsmechanismen auf mitgliedstaatlicher Ebene. Der EU-Gesetzgeber konnte sich jedoch nicht dazu entschließen, ein einheitliches europäisches Strommarktdesign zu entwickeln, mit dem Investitionen in gesicherte Leistung angereizt werden. Infolgedessen wird der europäische Strombinnenmarkt durch einen Flickenteppich von Staaten *ohne* und Staaten *mit* Kapazitätsmärkten bzw. Strategischen Reserven

und anderen Kapazitätsmechanismen geprägt sein. Zugleich legt die Strombinnenmarkt-Verordnung den Mitgliedstaaten, die einen Kapazitätsmarkt einführen wollen, enge Fesseln an.

Die Überkapazitäten, durch die die Stromerzeugung in dem ablaufenden Jahrzehnt in vielen Mitgliedstaaten geprägt war, gehören absehbar der Vergangenheit an¹. Dementsprechend bleibt die Debatte über langfristige Investitionssignale und wie die Stromversorgungssicherheit mittel- und langfristig gewährleistet werden soll, bestehen. Was könnte das geeignetste Strommarktdesign für einen zukünftigen vollständig dekarbonisierten Strommarkt sein? Und was könnte das geeignetste Marktdesign für den Übergang zu dieser Phase sein? Die mittelfristigen Kapazitätsabschätzungen von ENTSO-E lassen erkennen, dass es bereits Mitte des Jahrzehnts in vielen Mitgliedstaaten eng werden kann. Bis dahin müssen belastbare Konzepte auf dem Tisch liegen.

Den Gasbinnenmarkt fit für eine immer grünere Zukunft machen

Mit Blick auf technische Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz kann die Energieversorgung von morgen nicht allein auf Strom setzen. Gas und seine Infrastruktur sind bestens geeignet, die Schwankungen in der Erzeugung von Wind- und Sonnenenergie auszugleichen.

Gas enthält deutlich weniger CO₂ als alle anderen fossilen Energieträger. Das bringt die Energiewende voran. Aber Gas kann in Zukunft noch mehr. Es kann grün werden. Dafür müssen die richtigen Voraussetzungen jetzt geschaffen werden. Um erneuerbare

¹ BDEW, Fakten und Argumente, Verfügbarkeit ausländischer Kraftwerkskapazitäten für die Versorgung in Deutschland.

und dekarbonisierte Gase und die dahinterstehenden Technologien wie Power-to-Gas zu ermöglichen, muss die EU nach dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ nun auch die Regeln für den Gasbinnenmarkt modernisieren. Hierzu sind an erster Stelle ein klares Bekenntnis und eine strategische Sichtweise der EU zum Energieträger Gas auch in einer über das Jahr 2050 hinausgehenden Perspektive und zur Integration und Nutzung erneuerbarer und dekarbonisierter Gase unabdingbar.

Im Mittelpunkt eines „Gaspakets“ muss der Markt stehen. Erforderlich sind geeignete Rahmenbedingungen für die Integration von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen (einschließlich Wasserstoff) in den Wettbewerb sowie für die Markteinführung von Power-to-Gas. Notwendig ist außerdem ein Europa-einheitliches und unbürokratisches Nachweis-system, um den Handel mit erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen auch grenzüberschreitend zu ermöglichen.



In Deutschland werden bereits heute 9,3 Mrd. kWh aufbereitetes Biogas in das Gasnetz eingespeist. Das Gasnetz kann wachsende Anteile zunehmend CO₂-ärmerer Gase aufnehmen.

Die Beimischung von Wasserstoff ist ein wichtiger Beitrag, um den Anteil erneuerbarer und dekarbonisierter Gase sukzessive zu erhöhen. Die zunehmende Einspeisung von Wasserstoff wird eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erfordern, um zu verhindern, dass Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel mit Gas entstehen. Dazu gehört u. a. ein europaweiter, zunächst niedriger Richtwert für die Einspeisung von Wasserstoff. Dagegen sollten die zur Erhöhung der Wasserstoffverträglichkeit des Endverbrauchers erforderlichen Schritte im nationalen Rahmen festgelegt werden und den dort tätigen Unternehmen und ihren Kunden ausreichend Raum für die nötigen Anpassungen lassen.

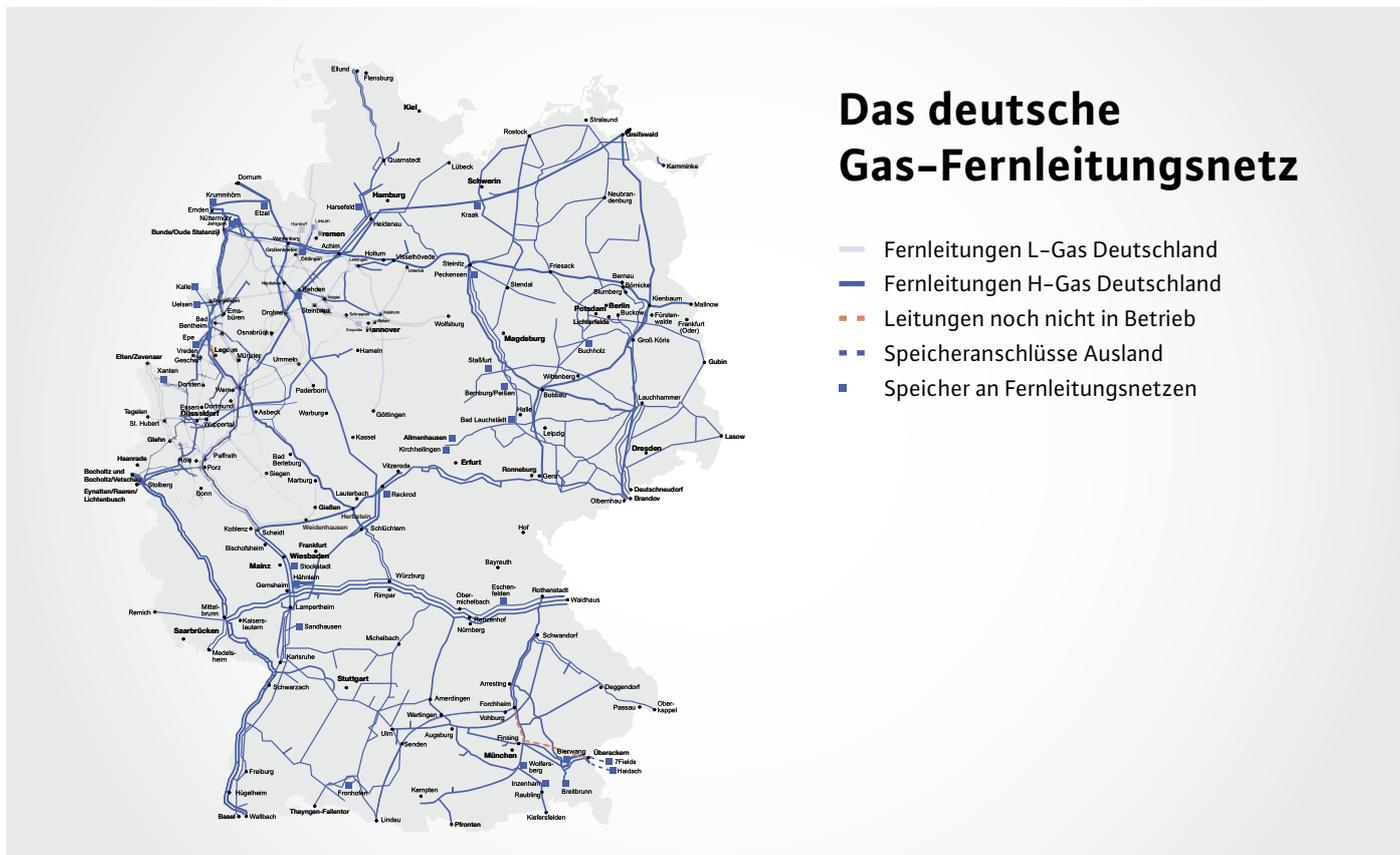


Abbildung 1: Das deutsche Gas-Fernleitungsnetz
Quelle: Fernleitungsnetzbetreiber; Stand 31.12.2017

Gasinfrastruktur nutzen und weiterentwickeln

Gasinfrastrukturen können die Optimierung von Dekarbonisierungspfaden in verschiedenen Sektoren (z. B. für Heizung und Kühlung, Verkehr, Industrieanwendungen) ermöglichen. Und sie können Tage der Dunkelflaute in der energieverbrauchsintensiven kalten Jahreszeit überbrücken und die nötige Flexibilität bereitstellen, um auf ein zu niedriges oder zu hohes Angebot von Wind- und Sonnenergie zu reagieren. Die nötige Infrastruktur – bestehend aus Leitungsnetz und Speicher – bis zum Endverbraucher ist beim Gas weitestgehend schon vorhanden. Das gilt gerade in Deutschland mit seinem dichten Gasnetz und den größten Speicherreserven in der gesamten EU.

Um den Erhalt der bestehenden Infrastruktur zu gewährleisten und den Aus- und Umbau von Gasnetzen zu ermöglichen, bedarf es langfristiger Investitionssicherheit. Hierzu ist ein verlässliches Konzept für die mittel- und langfristige Nutzung der Gasinfrastruktur nötig und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Weiterentwicklung.

Bestandteil eines solchen Konzepts muss auch eine Strategie zum Umgang mit Wasserstoff sein. Wasserstoff kann sich in die bestehende Gasversorgung einfügen und einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele für 2050 leisten. Wasserstoffnetze für die öffentliche Versorgung sollten denselben regulatorischen Regeln unterliegen wie Gasnetze. Grundsätzlich sollte der Aufbau einer umfangreichen, parallelen neuen Infrastruktur vermieden werden, soweit dies nicht im Einzelfall kostengünstiger ist. Solche reinen Wasserstoffleitungen für zumeist industrielle Verbraucher gibt es bereits heute, z. B. in Deutschland, aber auch in anderen europäischen Mitgliedstaaten.

Sektorkopplung ermöglichen

Strom- und Gasbinnenmarkt sollten nicht nur für sich allein genommen betrachtet werden. Durch ein kluges Zusammenspiel beider Systeme lässt sich die fortschreitende Dekarbonisierung zu geringeren Kosten bei einem deutlich höheren Grad an Versorgungssicherheit erreichen. Das ist die Kernidee von Sektorkopplung.² Für eine erfolgreiche Sektorkopplung spielen erneuerbare und dekarbonisierte Gase eine große Rolle.

Eine Schlüsseltechnologie der Sektorkopplung ist Power-to-Gas (PtG)³. Durch die Umwandlung erneuerbarer elektrischer Energie in gasförmige Energieträger durch Elektrolyse⁴ kann diese Energie unter Nutzung existierender Infrastrukturen und Anwendungen in den anderen Sektoren nutzbar gemacht werden und somit zu deren Dekarbonisierung beitragen. PtG kann derzeit als einzige Anwendung alle Sektoren (Strom, Industrie, Wärme und Verkehr) miteinander koppeln und dabei gleichzeitig eine übersaisonale Speicherfähigkeit von Energie sicherstellen. Power-to-Gas kann eine wichtige Rolle spielen, damit Erneuerbare Energien nicht abgeregelt werden müssen.

 Sektorkopplung ist für den BDEW die energie-technische und energiewirtschaftliche Verknüpfung von Strom, Wärme, Mobilität und industriellen Prozessen sowie deren Infrastrukturen mit dem Ziel einer Dekarbonisierung bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Energienutzung in Industrie, Haushalt, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen und Verkehr unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit. Auf EU-Ebene wird dies auch als „sector integration“ bezeichnet.

² BDEW-Positionspapier „10 Thesen zur Sektorkopplung“ vom 27. April 2017 und BDEW-Diskussionspapier „Marktregeln für eine erfolgreiche Sektorkopplung“ vom 28. Mai 2019.

³ BDEW-Positionspapier: „Power-to-Gas – Eine Schlüsseltechnologie der Sektorkopplung“ vom 28. Mai 2019.

⁴ Die Elektrolyse zerlegt unter Nutzung von Strom Wasser in seine Elemente Wasserstoff und Sauerstoff. Der Wasserstoff steht anschließend direkt für die energetische oder stoffliche Nutzung zur Verfügung oder wird unter Zugabe von CO₂ methanisiert. Dieses synthetische Methan (Synthetic Natural Gas – SNG) kann dann wie Erdgas eingesetzt werden.

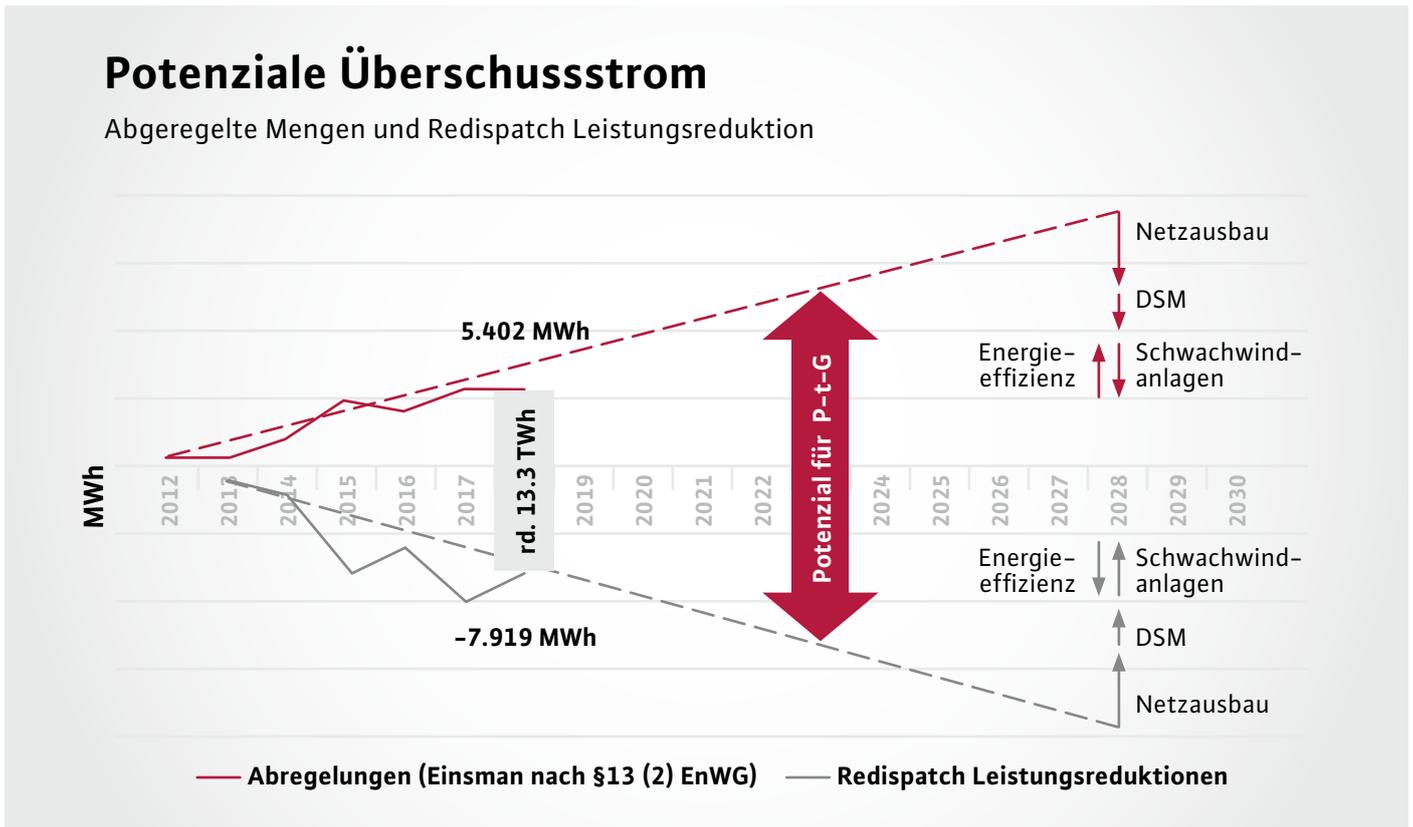


Abbildung 2: Abgeregelter Mengen und Redispatch Leistungsreduktionen: Potenziale

Quelle: BDEW Prinzipskizze

Bereits heute werden in Wärmenetzsystemen zunehmend Power-to-heat-Anlagen (PtH) installiert. Hierdurch kann überschüssiger Strom aus Erneuerbaren Energien in Wärme zur Versorgung der Wärmekunden umgewandelt werden. Daneben werden andere Sektorkopplungstechnologien erprobt (PtX). Um eine volkswirtschaftlich effiziente Sektorkopplung zu erreichen, sind technologieoffene und marktliche Rahmenbedingungen unerlässlich. Hierfür sind insbesondere ein Level Playing Field im Bereich der Abgaben und Umlagen sowie eine CO₂-Bepreisung erforderlich, um einen fairen Wettbewerb um die besten Lösungen zur CO₂-Reduktion ermöglichen zu können.

Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Ausgangsbedingungen für die Einführung von Sektorkopplungstechnologien unterscheiden sich sehr stark von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Deshalb wird es darauf ankommen, dass die EU die richtige Balance findet. Sie sollte die Einführung von Sektorkopplungstechnologien, u. a. durch die Beseitigung von unnötigen regulatorischen Hürden und ein Level Playing Field im Energiebinnenmarkt, unterstützen.



GAS ENTHÄLT DEUTLICH WENIGER CO₂ ALS ALLE ANDEREN FOSSILEN ENERGIETRÄGER. DAS BRINGT DIE ENERGIEWENDE VORAN. ABER GAS KANN IN ZUKUNFT NOCH MEHR. ES KANN GRÜN WERDEN. DAFÜR MÜSSEN DIE RICHTIGEN VORAUSSETZUNGEN JETZT GESCHAFFEN WERDEN. UM ERNEUERBARE UND DEKARBONISIERTE GASE UND DIE DAHINTERSTEHENDEN TECHNOLOGIEN WIE POWER-TO-GAS ZU ERMÖGLICHEN, MUSS DIE EU NACH DEM PAKET „SAUBERE ENERGIE FÜR ALLE EUROPÄER“ NUN AUCH DIE REGELN FÜR DEN GASBINNENMARKT MODERNISIEREN.

ERWARTUNGEN DER ENERGIEWIRTSCHAFT ZUR ENERGIEWENDE

Weichen für 2050 richtig stellen

Die EU ist nicht die Welt, aber wenn es um Klimaschutz geht, schaut die Welt auf die EU. In der nächsten Legislaturperiode muss ein verlässlicher Rahmen für langfristige Klimaziele gesetzt werden. Dazu brauchen wir eine Langfriststrategie bis 2050, die ehrgeizig ist, und die zugleich die Wettbewerbsfähigkeit, soziale Ausgewogenheit und Sicherheit der Energieversorgung gewährleistet. Die von der EU-Kommissionspräsidentin vorgelegte Agenda for Europe und der darin enthaltene European Green Deal geben die richtigen Anstöße.



Die deutsche Energiewirtschaft hat vorgemacht, wie es geht. Im Unterschied zu anderen Sektoren hat sie ihren CO₂-Ausstoß seit 1990 drastisch reduziert und wird ihren Beitrag zu den langfristigen Klimazielen bis 2050 leisten. Sie trägt entscheidend zur Minderung der THG-Emissionen bei. Trotz Atomausstieg, Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum hat die Energiewirtschaft bis zum Jahr 2018 eine THG-Minderung von 155 Millionen Tonnen CO_{2eq} bzw. 33 Prozent Minderung gegenüber 1990 erzielt. Mit einer Umsetzung der Empfehlungen der KWSB wird sie auch sicher ihre Klimaschutzziele von 61 bis 62 Prozent bis 2030 erreichen.

Das Übereinkommen von Paris muss die klare Richtschnur für das Handeln der EU sein. Der vor diesem Übereinkommen seitens der EU formulierte Zielkorridor einer Minderung der Treibhausgase gegenüber 1990 von 80 bis 95 Prozent THG erscheint nicht ausreichend ehrgeizig und ist im Licht von Paris anzupassen. Dem Energiesektor kommt eine Schlüsselrolle zur Erreichung des 2050-Klimaziels zu. Die Stromversorgung soll deshalb deutlich vor 2050 klimaneutral werden. Die gesamte Energieversorgung soll dieses Ziel weitestgehend bis 2050 erreichen.

Denn eine weitestgehende Dekarbonisierung des Energiesektors stellt eine Grundvoraussetzung für die Klimaneutralität der Gesamtwirtschaft dar. Strom, Fernwärme, erneuerbare und dekarbonisierte Gase und strombasierte Kraft- und Brennstoffe werden im Zuge der zunehmenden Sektorkopplung verstärkt in den Bereichen Wärme, Verkehr und Industrie zum Einsatz kommen.

Klimaziel für 2030 – eine wichtige Etappe auf dem Weg nach 2050

Durch die beschlossenen 2030-Ziele für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz werden nach Berechnungen der Europäischen Kommission voraussichtlich bis 2030 zusätzliche Treibhausgas-Minderungen erreicht werden, die in die bisher vom Europäischen Rat anvisierten 40 Prozent nicht eingerechnet waren. Inwieweit die Reform des EU-Emissionshandelssystems (EHS) sowie die am Ende ambitionierter ausgefallenen Ziele für die Steigerung der Energieeffizienz und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien bis 2030 Spielräume für die Anhebung des Klimaziels über 40 Prozent hinaus eröffnet haben, sollte sorgfältig untersucht werden.

Zwischenziele müssen der Umsetzung der Verpflichtung aus dem Pariser Übereinkommen dienen. Bei der konkreten Lastenverteilung ist zu berücksichtigen, dass Deutschland für 2030 bereits ein ehrgeiziges gesamtwirtschaftliches Minderungsziel beschlossen hat (56 bis 55 Prozent Minderung gegenüber 1990) und derzeit große politische Kraftanstrengungen unternimmt, um die Zielsetzungen für 2030 mit konkreten Programmen und sektoralen Vereinbarungen zu unterlegen. Aus deutscher Sicht ist es besonders wichtig, dass die Arbeit der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) und der am Ende erzielte Kompromiss nicht leichtfertig wieder aufs Spiel gesetzt werden sollten.

Europäischen Zertifikatehandel beibehalten und ausbauen

Das europäische Schlüsselinstrument zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen im Energiesektor und der energieintensiven Industrie ist das europäische Emissionshandelssystem (EHS). Durch dieses markt-orientierte Klimaschutzinstrument werden die Ziele zur Minderung in den EHS-pflichtigen Sektoren zielsicher und kosteneffizient erreicht. Der EU-EHS wirkt. Durch die jüngste Reform des Emissionshandels ist seine Funktionstüchtigkeit und Integrität als

zentrales Klimaschutzinstrument zur Sicherstellung der EU-Treibhausgasminderungsziele für Energie-wirtschaft und Industrie wiederhergestellt worden. Dieses EU-weit harmonisierte Instrument sollte unbedingt fortgeführt werden und nach Möglichkeit schrittweise um weitere Länder erweitert bzw. mit anderen internationalen Emissionshandelssystemen verknüpft werden, um auch langfristig über ausreichende Liquidität und Minderungspotenziale zu verfügen.

Preisentwicklung CO₂-Emissionszertifikate

01.01.2011 bis 12.07.2019



* 2011: EUA; 2012: EUSP 2008–2013; 2013–08/2015: EUSP 2012–2021; ab 09/2015: EUSP 2013–2020

Abbildung 3: Preisentwicklung CO₂-Emissionszertifikate

Falls die europäischen Reduktionsziele für 2050 angepasst werden, sollte auch das Handelssystem über eine Anpassung des Linearen Reduktionsfaktors angeglichen werden, um angesichts der erheblichen Herausforderungen der Dekarbonisierung so frühzeitig wie möglich auf den gemäß des Pariser Klimaabkommens für 2050 notwendigen Emissionsminderungs-

pfad einschwenken zu können. Solche Anpassungen können, soweit erforderlich, im Rahmen des Mid-Term-Reviews mit Wirkung ab 2025 vorgenommen werden. Die Vorbereitungen hierfür sollten anlaufen, sobald die EU ein klares Minderungsziel für 2050 vorgegeben hat.

Bei einer Zielanhebung muss eine faire Verteilung der zusätzlichen Minderung auf EHS- und Nicht-EHS-Bereich erfolgen. Kosteneffizienz, Vorhersagbarkeit der Funktionsweise und Transparenz des EHS müssen auch künftig in Verbindung mit einem robusten Knappheitspreissignal für klimaschonende Investitionen gewahrt bleiben.

Dagegen erscheint eine Ausdehnung des EHS auf den Verkehrs- und Wärmesektor nur auf den ersten Blick plausibel. Eine Einbeziehung der Sektoren Wärme und Verkehr in den EU-EHS würde zu höheren CO₂-Zertifikatspreisen führen, was sich in erster Linie auf die

bereits im EHS erfassten Sektoren Energiewirtschaft und Industrie auswirken würde. Für die neu erfassten Sektoren, hingegen, hätte dies aufgrund der dort herrschenden viel höheren CO₂-Vermeidungskosten vorerst nur einen geringen THG-Minderungseffekt.

CO₂-Preis durchgängig etablieren

Auch in den Sektoren, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen, muss CO₂ einen Preis erhalten. Das gilt vor allem für Wärme und Verkehr. Wirksame CO₂-Preissignale in allen Sektoren sowie eine schrittweise Überprüfung und Anpassung der heutigen Abgaben-, Umlagen- und Entgeltsystem-

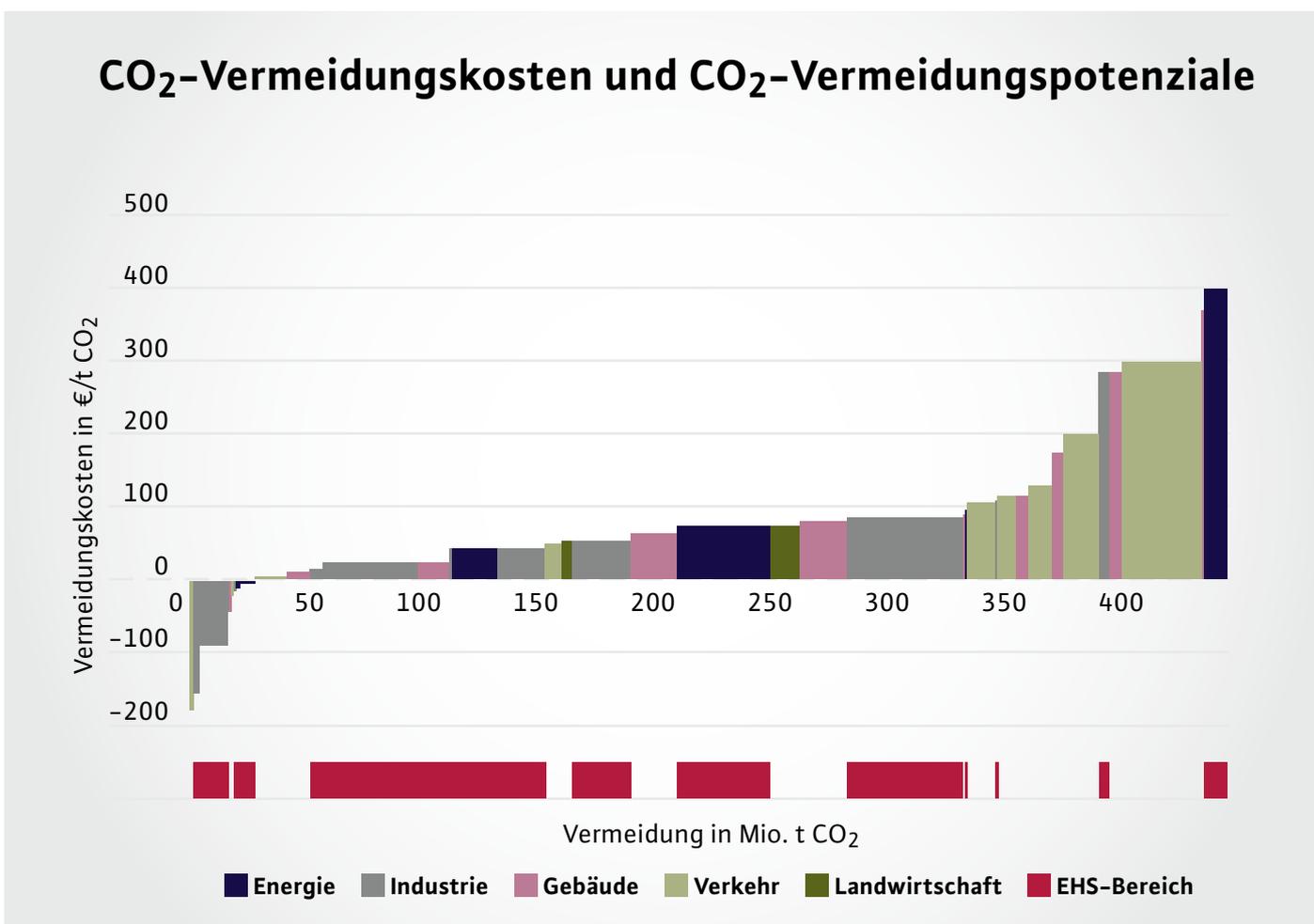


Abbildung 4: CO₂-Vermeidungskosten und CO₂-Vermeidungspotenziale

Quelle: BDEW (eigene Darstellung nach BDI-Studie „Klimapfade für Deutschland“; Maßnahmen 95 %-Klimapfad, Abb. 18, S. 83)⁵

⁵ Dargestellt sind die Mehrkosten einer CO₂-Minderung um 95 % bis 2050 ggü. einem Referenzpfad. In diesem werden die Emissionen um 61 % reduziert, wobei die Energiewirtschaft bereits eine Reduktion von 71 % erreicht. Dem EHS-Bereich werden die Sektoren Energie und Industrie zugerechnet sowie der Umbau der Fernwärme, die in der Originalstudie im Gebäudebereich verortet wird.

Die EU muss die entsprechenden Rahmenbedingungen und Leitplanken für die Einführung bzw. Weiterentwicklung der CO₂-Bepreisung in den Mitgliedstaaten einschließlich einer ggf. erforderlichen Anpassung der Energiesteuerrichtlinie und der Beihilfeleitlinien

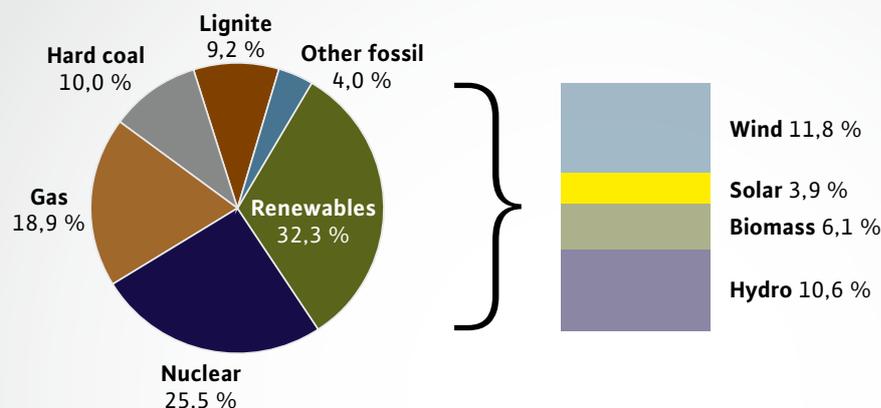
im Hinblick auf den Rückfluss von Steuererlösen und die Verwendung von Versteigerungserlösen setzen. Maßnahmen zur Dämpfung der sozialen Auswirkungen einer CO₂-Bepreisung von fossilen Brennstoffen ist dabei ausreichend Raum zu geben.

Erneuerbare Energien, Motor der Europäischen Energiewende

Erneuerbare Energien sind der Motor der Energiewende. Ihr Ausbau ist zur Erreichung der europäischen Klimaziele in den Mitgliedstaaten unabdingbar. In der vergangenen Legislaturperiode wurden mit der Verabschiedung des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ wichtige Weichen für den Ausbau

Stromerzeugungsmix 2018

In der EU 28 (Quelle: Agora Energiewende/Sandbag, The European power sector in 2018)



In Deutschland (Quellen: BDEW-Schnellstatistikerhebung, Stat. Bundesamt, EEX, VGB, ZSW; Stand: 03/2019)

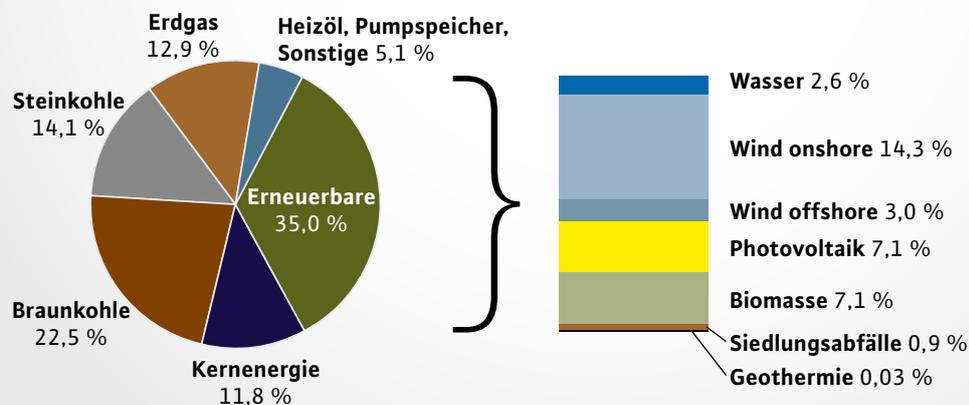


Abbildung 5: Bruttostromerzeugungsmix 2018 in der EU 28 und in Deutschland

Erneuerbarer Energien in ganz Europa gestellt. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie schafft verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen. Die Governance-Verordnung soll für die Einhaltung der auf EU-Ebene verbindlichen Ziele für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz durch angemessene Beiträge aller Mitgliedstaaten sorgen. Sie fördert zudem die grenzüberschreitende Koordination der energie- und klimapolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Prosumer können als Einzelne oder im Verbund mit anderen noch besser als zuvor ihren persönlichen Beitrag zur Energiewende leisten.

Wenngleich die Kosten für Erneuerbare Energien enorm gesunken sind, gelingt der Ausbau nicht von selbst. Die Akzeptanz durch die Bürger ist eine zentrale Erfolgsbedingung, der Aus- und Umbau der Strom-, Gas- und Fernwärmenetze eine weitere. Hier kann die EU durch Öffentlichkeitsarbeit, aber auch durch Inst-

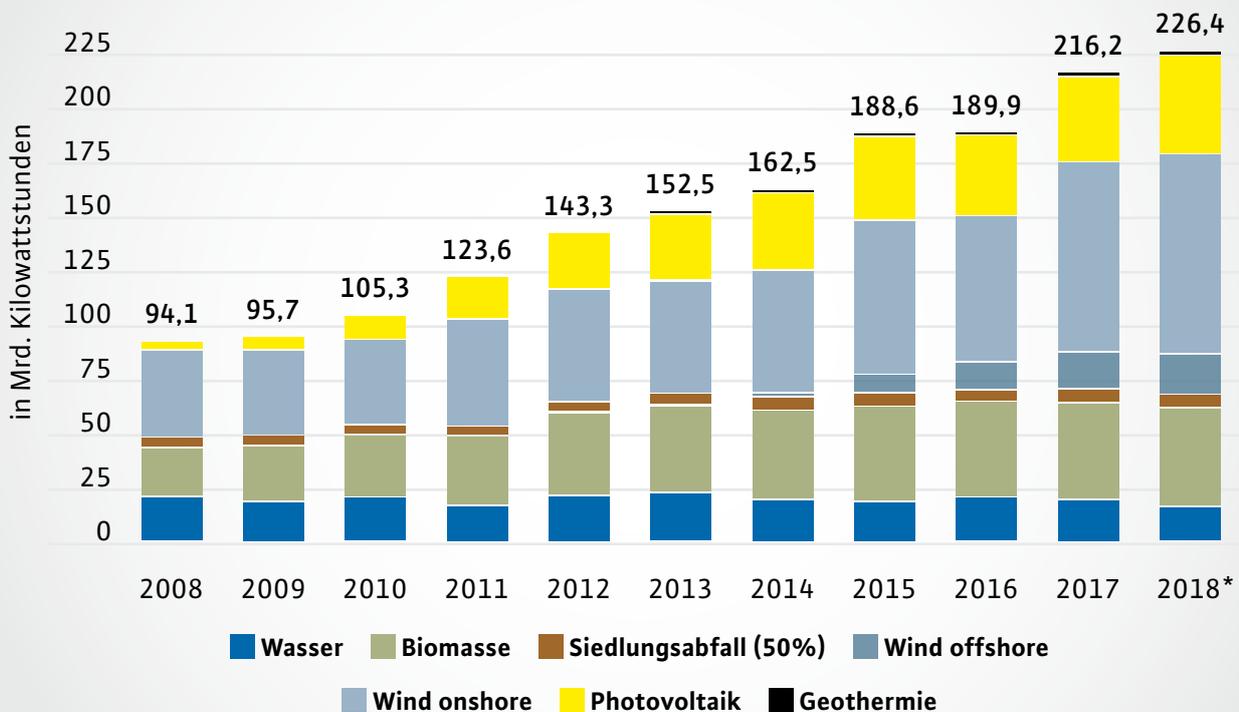
rumente wie die Fortführung des TEN-E-Programms und die „Connecting Europe“-Fazilität unterstützen.

Fern- und Nahwärmeversorgung langfristig einbeziehen

Über die Einbindung von Wärme aus Erneuerbaren Energien sowie von Abwärme (Sammelfunktion) werden Wärmenetze in den nächsten Dekaden wesentlich zur Erreichung der Klimaziele und zur Realisierung der Energiewende im Wärmemarkt beitragen. Perspekti-

Die deutsche Energiewirtschaft stellt sich den Herausforderungen. Allein im Hinblick auf den Ausbaubedarf bedeutet das 65-Prozent-Ziel für Deutschland, dass wir die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von heute etwa 226 TWh (2018) auf etwa 320 TWh im Jahr 2030 steigern müssen. Hinzu kommen Folgeinvestitionen in Transportnetze und Flexibilitäten zum Erhalt der Versorgungssicherheit.

Stromerzeugung nach Energieträgern



* vorläufig

Abbildung 6: Entwicklung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Deutschland

Quellen: ZSW, BDEW; Stand: 03/2019

visch kann die Fernwärme/-kälte sogar klimaneutral werden – und zwar durch Biomethan, synthetisches Gas, Power-to-Heat und Großwärmepumpen. Dies sollte bei der künftigen Gestaltung der europäischen Klima- und Energiepolitik angemessen berücksichtigt werden.

Die in der vergangenen Legislaturperiode überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie öffnet die Wärmenetze für Erneuerbare Energien. Weitere Schritte zu einer Neuausrichtung der Wärmeversorgung sind erforderlich. Vor allem bedarf es einer Langfriststrategie der EU, in der eine immer CO₂-ärmere Fern- und Nahwärmeversorgung ihren Platz findet.

Saubere Mobilität: Verkehrspakete der EU durchsetzen

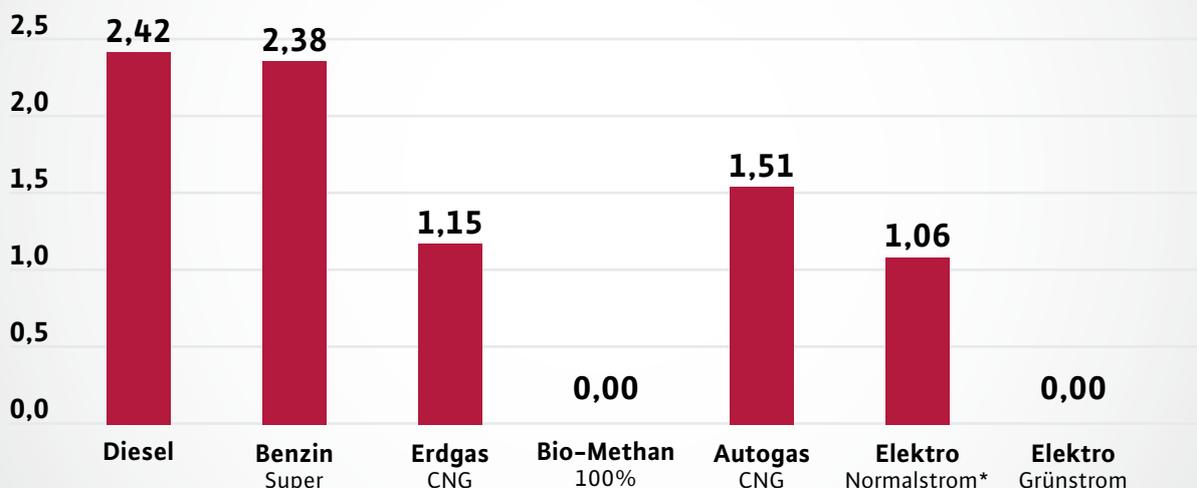
Ziel ist, den Verkehrssektor bis zum Jahr 2050 weitestgehend zu dekarbonisieren. Klimaschutz im Verkehrssektor gelingt nur, wenn alternative Fahrzeugantriebe und Kraftstoffe konsequent zum Einsatz kommen. Der Elektromobilität wird dabei eine

➤ Bereits heute ist durchschnittlich ein Wärmeanteil auf Basis Erneuerbarer Energien in Höhe von 14 Prozent in den Wärmenetzen in Deutschland enthalten. Künftig wird es zu einer weiteren Diversifizierung der Wärmeherzeugung für die leitungsgebundene Wärmeversorgung kommen, so dass bis zum Jahr 2050 mehr als 88 Prozent der Wärme aus Erneuerbaren Energien, Ab- und Umweltwärme sowie aus der Abfallverwertung stammen können. Neben KWK-Wärme auf Basis von Biogas, PtG, Abfall und Erdgas werden bis zum Jahr 2050 Wärmeanteile aus Power-to-Heat, (PtH), Großwärmepumpen, Geo- und Solarthermie sowie die Einbindung von Abwärme den übrigen Bedarf decken.

zentrale Rolle zufallen. Ein Elektroauto emittiert in Deutschland schon heute fast 60 Prozent weniger CO₂ als ein Auto mit konventionellem Antrieb. Seine Klimabilanz wird durch den zunehmenden Einsatz von grünem Strom zudem stetig besser.

CO₂-Emissionen PKW bei 14.300 KM Jahresfahrleistung

CO₂-Emissionen pro Jahr in t CO₂



* CO₂-Emissionen gemäß Bundesmix 2017 Stromkennzeichnung

Abbildung 7: CO₂-Emissionen PKW

Quelle: BDEW (eigene Berechnungen; Durchschnittsverbräuche der zugelassenen Fahrzeuge)

Allerdings sollte die EU nicht nur auf eine einzige Technologie setzen. Neben Elektromobilität kann auch Gasmobilität in Form von CNG und LNG, die Nutzung von Biokraftstoffen und von erneuerbar gewonnenem Wasserstoff in Brennstoffzellenfahrzeugen sowie von anderen eFuels im Verkehrssektor wesentlich zur Erreichung der Klima- und Umweltziele beitragen. Dabei wird insbesondere Power-to-X auf Basis von (zertifizierten) Erneuerbaren Energien einen zentralen Baustein darstellen.



Waren es in Deutschland Mitte 2017 noch 10.700 öffentliche und teilöffentliche Ladepunkte, lag die Zahl Ende 2018 bereits bei über 16.100 – ein Zuwachs von über 50 Prozent innerhalb von nur eineinhalb Jahren.

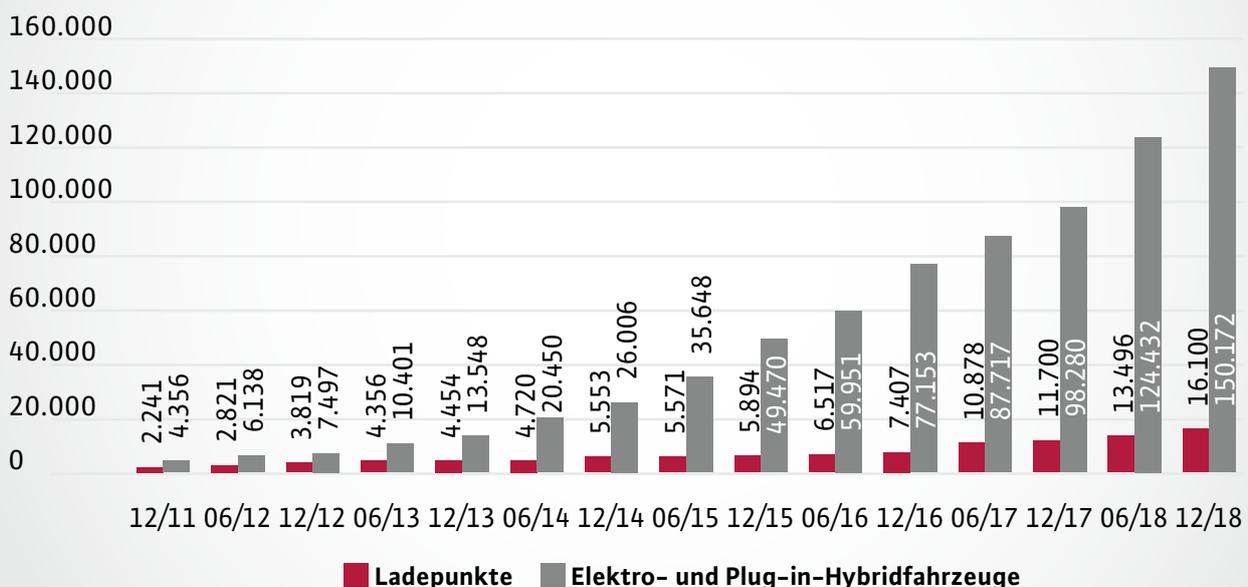
Die Energiewirtschaft ist schon jetzt wichtiger Treiber bei der Energiewende im Verkehr. Das zeigt sich

insbesondere beim Ausbau der Ladeinfrastruktur und beim Zubau der Erneuerbaren Energien – denn klimaschonende Fahrzeuge benötigen klimaschonende Kraftstoffe.

Damit die Verkehrswende gelingen kann, spricht sich der BDEW für einen technologieoffenen klimapolitischen Instrumentenmix aus. Die zentralen Pfeiler dieser Strategie sind die effiziente Umsetzung der CO₂-Flottengrenzwerte für PKW und Nutzfahrzeuge, eine CO₂-Bepreisung im Verkehrsbereich und die Förderung der öffentlichen Lade- und Tankinfrastruktur für alternative Antriebsformen.

Um der Marktdynamik Rechnung zu tragen, ist aus Sicht des BDEW eine Novellierung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für den Aufbau von Infrastruktur alternativer Kraftstoffe notwendig. Bei der anstehenden Überarbeitung der Richtlinie für den

Anzahl Elektrofahrzeuge* und öffentlich zugänglicher Ladepunkte



* einschließlich Plug-in-Hybridfahrzeuge

Abbildung 8: Anzahl Elektrofahrzeuge und öffentlich zugänglicher Ladepunkte

Quellen: BDEW-Erhebung „Ladeinfrastruktur“, ladesaeulenregister.de; KBA, VDA

Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFI-Richtlinie)⁶ sollte mit Blick auf den Hochlauf der Elektromobilität auf starre Vorgaben hinsichtlich zu schaffender Ladepunkte verzichtet und auf einen Ausbau analog zu steigenden Zulassungszahlen gesetzt werden. Für eine kundenfreundliche Ladeinfrastruktur wäre eine einheitliche ID-Kennzeichnung hilfreich, mit der jeder öffentlich zugängliche Ladepunkt gemäß einheitlicher Vorgaben erfasst und der Standort eindeutig an ein Register gemeldet werden kann.

Nachhaltige Finanzierung auf den Weg bringen und pragmatisch ausgestalten

Die Energiewende erfordert neue Finanzierungsquellen. Laut der Mitteilung „A Clean Planet for All“ der Europäischen Kommission müssen jährlich zusätzlich zwischen 175 und 290 Milliarden Euro in der EU investiert werden, um das Ziel einer im Jahr 2050 klimaneutralen EU-Wirtschaft zu erreichen. Dieser Investitionsbedarf betrifft insbesondere großvolumige Investitionsvorhaben zur Energieerzeugung und zur Netzinfrastruktur. Um solche Investitionen zu fördern, muss die EU klare und langfristige Signale für die Mobilisierung nachhaltiger Finanzmittel aussenden.

Die von der Präsidentin der Europäischen Kommission angekündigte Strategie zur Stärkung von nachhaltiger Finanzierung kann einen wichtigen Beitrag zur Transformation des Energiesektors leisten. Damit nachhaltige Finanzierung erfolgreich zur Energiewende beitragen kann, sollten alle Technologien die kurz- und langfristig zur Erreichung unserer Ziele beitragen, technologieneutral berücksichtigt werden. Des Weiteren bedarf es einheitlicher Kriterien zur Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Als Basis hierfür ist der Verordnungsvorschlag der Kommission über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung) vom 24. Mai 2018 grundsätzlich

geeignet. Damit hierdurch die Energiewende tatsächlich erleichtert und beschleunigt werden kann, sollten auch Investitionen in Aktivitäten, Infrastrukturen und Erzeugungsanlagen als nachhaltig eingestuft werden, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ermöglichen. Grundsätzlich sollten beispielsweise Investitionen in die Netzinfrastruktur (Strom-, Gas- und Wärmenetze) als nachhaltig definiert werden, um das weitere Wachstum Erneuerbarer Energien und den Energiewandel in allen Sektoren zu ermöglichen (erneuerbare und dekarbonisierte Gase, grüne Fernwärme, Elektro- und Gas-mobilität). Auch Nach- und Umrüstungen sowie Ersatz sollten als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit gelten, wenn hierdurch die Klima- oder Umweltbilanz einer Bestandsanlage deutlich verbessert wird, z. B. durch Umwandlung/Ersatz einer KWK-Anlage auf Kohlebasis in/durch eine KWK-Anlage auf Gasbasis.

Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien an Energiewende ausrichten

Klima- und Umweltschutz sind wichtige Ziele der EU. Aufgabe des Beihilfenrechts ist es, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu schützen. Die Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien sollen einen Ausgleich zwischen der reinen Lehre des Wettbewerbs einerseits und möglicherweise zu weitreichenden nationalen Wettbewerbseingriffen zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes schaffen. Der Prozess zur Organisation des Kohleausstiegs in Deutschland ist ein Beispiel dafür, wie ein gesellschaftlicher Kompromiss für einen Transformationsprozess gefunden werden kann. Für die Ergebnisse solcher Prozesse müssen die Beihilfeleitlinien offen gestaltet werden.

Europäische Politik in einer Gemeinschaft von 28 Staaten verlangt Augenmaß. Innovative energie-wirtschaftliche Lösungen zur Energieversorgung von morgen dürfen nicht durch eine zu enge Ausgestaltung und Auslegung der europäischen Beihilfeleitlinien erschwert werden. Dabei sollte sich die EU an

⁶ BDEW-Positionspapier zur Revision der EU-Richtlinie „Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ vom 8. August 2019.

positiven Beispielen orientieren. Die geltenden Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien haben den Mitgliedsstaaten genügend Flexibilität gegeben, um die national strukturierte Förderung der Erneuerbaren Energien umzusetzen. Zu einer solchen Zurückhaltung besteht im Fall der Erneuerbaren Energien umso mehr Anlass als die neugefasste Erneuerbare-Energien-Richtlinie detaillierte Regeln enthält.

Die in dieser Legislaturperiode anstehende Neufassung der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien muss konsequent an den Erfordernissen der Energiewende ausgerichtet sein. Das heißt: Allgemeine Leitplanken erscheinen insbesondere vor dem Hintergrund der fortlaufenden Veränderungen im Energiesektor sachgerechter als zu starre Präzisierungen. Dabei sollten die Leitlinien innovative Technologien wie z. B. Po-

wer-to-X, berücksichtigen. Auch muss der Freiraum für Innovationsförderung und Reallabore erweitert werden. Das heißt auch, dass Entschädigungen und Restrukturierungsbeihilfen zum Ausstieg aus der Verstromung von Braun- und Steinkohle durch das Beihilferecht nicht behindert, sondern flankiert werden müssen. Im Zuge der Überarbeitung der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien sollte ein Level Playing Field für Biokraftstoffe und Biomasse geschaffen werden. Es gibt keine gleichen Wettbewerbsbedingungen für staatliche Beihilfen und Subventionen für Biomasse, insbesondere für Biomethan. Einige Länder fördern die Einspeisung von Biomethan und andere die Nutzung von Biomethan. In einigen wenigen Ländern sind die Beihilfen und Subventionen unabhängig von den Herkunftsnachweisen. Dies führt zu Inkonsistenzen im Handel mit Herkunftsnachweisen.



DIE IM BDEW VERTRETENE STROM-, WÄRME- UND GASVERSORGUNG UNTERSTÜTZT DAS ZIEL EINER BIS ZUM JAHR 2050 WEITESTGEHEND KLIMANEUTRALEN ENERGIEVERSORGUNG. SIE MUSS ENERGIEWIRTSCHAFTLICH VERANTWORTLICH ERFOLGEN UND DIE VERSORGUNGSSICHERHEIT, DIE BEZAHLBARKEIT SOWIE DIE GESELLSCHAFTLICHE AKZEPTANZ DER TRANSFORMATION UND DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER ENERGIEPREISE BERÜCKSICHTIGEN. DAFÜR SIND KLARE KLIMAPOLITISCHE LEITLINIEN NOTWENDIG.

ERWARTUNGEN DER WASSERWIRTSCHAFT AN DIE EU-WASSERPOLITIK

Trinkwasser: Schutz des Lebensmittels Nummer 1 EU-weit sicherstellen

Die Bürger in der EU müssen sich auch in Zukunft stets auf einwandfreies Trinkwasser verlassen können. Dafür sollte auch zukünftig das primäre Ziel der EU-Trinkwasserrichtlinie die Sicherstellung hoher europäischen Qualitätsanforderungen sein. Der nachhaltige Gewässerschutz ist vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung und sollte auch im Rahmen der europäischen Debatte für die zukünftige Gemeinsame Agrarpolitik in den Vordergrund rücken. Es ist höchste Zeit, die Nitratrichtlinie in Deutschland flächendeckend und konsequent umzusetzen. Der Schutz des Lebensmittels Nr. 1 ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Diese darf im Rahmen der anstehenden Evaluierung der Konzessionsvergabe-richtlinie nicht angetastet werden.

Sinnvolle Weichen für die zukünftige EU-Trinkwasserrichtlinie stellen

Die EU-Trinkwasserrichtlinie ist das Instrument zur Sicherstellung höchster Qualität zum Gesundheitsschutz. Die vorgeschlagene Neufassung enthält viele

wichtige Ansatzpunkte, die seitens der Wasserwirtschaft in Deutschland unterstützt werden. Die aus dem Jahr 1998 stammende Trinkwasserrichtlinie wurde umfassend an den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Überzogene Forderungen zu Probennahmen und Ausnahmen wurden von Rat und Parlament korrigiert, auch die Ausnahmeregelung mit Sanierungspflichten bleibt bestehen. Bei den Parametern sollen auf Grundlage der WHO-Bewertungen neue Parameter und eine „watch-list“ eingeführt werden.

Regelungsfremde wirtschaftliche Inhalte zu ökonomischen Rahmenbedingungen der Wasserwirtschaft sollten nicht Gegenstand einer Qualitäts- und Umweltrichtlinie sein. Dies könnte eine Verschiebung der Trinkwasserrichtlinie via Binnenmarkt und Wettbewerbsrecht auslösen. Die wirtschaftlichen Anforderungen würden ohne Mehrwert für die Gesundheit zu einem nicht vertretbaren Aufwand bei den Versorgern führen. Das betrifft insbesondere Informationspflichten über wirtschaftliche (Kosten oder Preise) und binnenmarktrelevante Aspekte (Effizienzindikatoren wie Verlustraten oder Energieverbrauch pro Kubikmeter u. a.).

Für den Zugang zu Wasser konnte aus Sicht des BDEW ein guter Kompromiss im Rat erreicht werden, der von der neuen Europäischen Kommission und dem neuen Europäischen Parlament bestätigt werden sollte. Die künftigen Vorgaben für den Zugang zu Wasser sollten angemessen sein und das Prinzip der Subsidiarität berücksichtigen.

Ein weiterer integraler und essentieller Bestandteil der neuen Richtlinie ist die Verankerung einheitlicher Anforderungen zu Materialien und Bauprodukten in Kontakt mit Trinkwasser. Die Mitgliedstaaten sol-

Weitere Forderungen der Wasserwirtschaft

- Beibehaltung des **gesundheitlichen Ziels** im Geltungsbereich der Richtlinie;
- Wahrung der **Verhältnismäßigkeit** bei der Umsetzung des **risikobasierten Ansatzes** für Versorgung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers;
- **Verzahnung mit der Wasserrahmenrichtlinie** (Gefährdungsabschätzung für Gewässer);
- Wiederaufnahme der **Indikatorparameter**;
- Wiederaufnahme der **Abweichungsregelung**;
- Absenkung der **Probenahmehäufigkeiten** auf der Ebene der geltenden Richtlinie 2015/1787.

len – wie in Deutschland üblich – sicherstellen, dass Aufbereitungsstoffe, Materialien und die Aufbereitungsverfahren nicht die Trinkwasserqualität beeinträchtigen. Der neue Vorschlag von Parlament und Rat sollte im Zuge des anstehenden Trilogs, auch von der Europäischen Kommission mitgetragen werden.

Abwasserwirtschaft nachhaltig gestalten: Stärkung des Verursacherprinzips

Gewässerschutz und sauberes Trinkwasser sind zwei Seiten derselben Medaille. Die kommunale Abwasserrihtlinie hat EU-weit zu einer deutlichen Verbesserung der Abwasserentsorgung und -reinigung geführt. Einige Mitgliedstaaten, wie Deutschland, haben die Ziele überwiegend erreicht. Vor einer Ausweitung der Pflichten sollte eine Konsolidierung im Vordergrund stehen und auf nachhaltige Ausgestaltung geachtet werden. Dabei muss das Verursacherprinzip im Vordergrund stehen und nicht wie bisher „End-of-Pipe“-Lösungen der Abwasserreinigung. Dies betrifft selbstverständlich auch die neue EU-Arzneimittelstrategie, die zukünftig EU-weit verbindlich umzusetzen ist.

Bei der anstehenden Neufassung der Wasserrahmenrichtlinie sind das hohe Schutzniveau und die Umweltziele zu wahren. Hier werden die Weichen gestellt, um den Gewässerschutz aufrechtzuerhalten und zu verbessern, denn eins ist klar: Er ist für das Lebensmittel Nr. 1 – das Trinkwasser – unerlässlich.

EU-Arzneimittelstrategie konsequent und verbindlich umsetzen

Die neu vorgelegte EU-Arzneimittelstrategie, die sich mit der Vermeidung bzw. Verringerung von Einträgen in die Gewässer befasst, ist vor dem Hintergrund zunehmender Medikamentenverbräuche unerlässlich. Vor allem die in der Mitteilung der Europäischen Kommission enthaltenen Maßnahmen entlang der

➤ In den letzten drei Jahrzehnten stiegen die Mengen, der auf dem europäischen Markt verkauften Arzneimittel, sowohl hinsichtlich des Umsatzvolumens als auch in Bezug auf die Anzahl der pharmazeutischen Wirkstoffe rasant. In der gesamten Union werden in Oberflächen- und Grundwasser, Böden und tierischen Geweben Arzneimittelrückstände konstant nachgewiesen. Mehr als 3.000 pharmazeutische Wirkstoffe sind derzeit auf dem Markt. Nach der Europäischen Kommission werden jedoch bis zu 90 Prozent der Arzneimittelwirkstoffe nach ihrer Anwendung in ihrer ursprünglichen Form wieder ausgeschieden oder abgewaschen.

Akteurskette und insbesondere die Verantwortung der Hersteller im Sinne des Verursacherprinzips sind wichtige Schritte in die richtige Richtung.

Zukünftig sind jedoch zusätzliche legislative Handlungsoptionen notwendig, um eine nachhaltige und verbindliche Verknüpfung des EU-Arzneimittelrechts mit der Wassergesetzgebung zu gewährleisten. Denn es bestehen keine Zweifel, dass der derzeitige politische und rechtliche Rahmen nur begrenzte und unverbindliche Möglichkeiten zur Verringerung der Umweltverschmutzung und der Umsetzung des Vorsorge- und Verursacherprinzips anbietet. Diese Aspekte sollten künftig im Vordergrund stehen, anstelle von „End-of-pipe“-Lösungen⁷ in der Abwasserwirtschaft.

Darüber hinaus sollten Vorschläge, die sich mit der Einführung einer flächendeckenden vierten Reinigungsstufe zur Verminderung der Einträge von Mikro-schadstoffen in die Gewässer befassen, keineswegs als nachhaltiger Lösungsansatz oder Allheilmittel angesehen werden. Im Rahmen der zukünftigen euro-

⁷ Eine End-of-pipe-Technologie (von engl. end of pipe: am Ende der Röhre) ist eine nachgeschaltete Umweltschutzmaßnahme (Bsp. Trinkwasseraufbereitung oder Abwasserreinigung). Somit verändert sie nicht den Produktionsprozess selbst, sondern verringert die Umweltbelastung.

paweiten Debatte zu diesem Thema sollte man insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- > Die Aufrüstungsoption von Kläranlagen sollte vereinzelt und nur als Ultima Ratio genutzt werden.
- > Voraussetzung dafür sollte immer die verursachergerechte Finanzierung sein – ansonsten wird keinerlei Anreiz zur Verminderung der Einträge von Arzneimittelrückständen geboten.

Die EU sollte daher einen klaren Rechtsrahmen, mittels umfassender und verbindlicher Maßnahmen einsetzen, welche die Hersteller, die Verbraucher, das Gesundheitswesen und den Prozess der Zulassung und Überwachung näher beleuchten und an den richtigen Stellen klare Rahmenbedingungen schaffen.

Maßnahmenpaket entlang der Akteurskette



Humanmedizin



Arzneimittelhersteller

- > Zielgenauere und biologisch besser abbaubare Arzneimittel
- > Substitution umweltschädlicher Wirkstoffe
- > Transparenz zur Umweltverträglichkeit



Zulassung und Regulierung

- > Umweltverträglichkeit als Zulassungskriterium von Medikamenten
- > Einheitliches Kennzeichnungs- und Informationssystem zur Umweltrelevanz
- > Monitoringssystem zum Mengenverbrauch von Arzneimitteln
- > Restriktive Handhabung der Rezeptfreigabe



Gesundheitswesen

- > Nachhaltige Verschreibungspraxis, d. h. therapiegerechte Mengen und passgenaue Packungsgrößen
- > Substitution umweltschädlicher Stoffe
- > Wiedereinführung eines flächendeckenden Rücknahmesystems in Apotheken



Verbraucher

- > Sachgemäße Entsorgung über Haus- und Sondermüll oder Rückgabe in Apotheken
- > Verantwortungsbewusstes Maß an Selbstmedikation

> Siehe oben

> Siehe oben

- > Sparsamer Einsatz von Veterinärmedizin
- > Verbesserung des Tierwohls als Gesundheitsprophylaxe

> Sensibilisierung für ökologische Produkte aus der Viehwirtschaft



Tiermedizin

Abbildung 9: Maßnahmenpaket

Quelle: Civity Studie

Kommunale Abwasserrichtlinie

Evaluierung der kommunalen Abwasserrichtlinie

Die kommunale Abwasserrichtlinie hat EU-weit zu einer deutlichen Verbesserung der Abwasserentsorgung und -reinigung geführt. Einige Mitgliedstaaten wie Deutschland haben die Vorgaben der bereits 1991 in Kraft getretenen Richtlinie in hohem Maße umgesetzt. Vor diesem Hintergrund konnten die übergeordneten Zielstellungen wie der Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit national bereits erreicht werden. Vor einer Ausweitung der Pflichten sollte deshalb stärker eine Konsolidierung der Vorgaben im Vordergrund stehen und auf eine nachhaltige Ausgestaltung sowie einen EU-weit einheitlichen Vollzug geachtet werden.

Denn aus Sicht des BDEW wurden die Vorgaben der Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten in unterschiedlichem Maße umgesetzt. Dies betrifft zum Beispiel die unzureichende Ausweisung empfindlicher Gebiete in der Europäischen Union.

Des Weiteren ist innerhalb Europas der unvollständige Ausbau der zweiten Reinigungsstufe und der fehlende Ausbau der dritten Reinigungsstufe zu verzeichnen. In Deutschland wird dagegen bereits national über die Einführung der vierten Reinigungsstufe (zur Entfernung von Spurenstoffen), der fünften Reinigungsstufe (zur Entfernung multiresistenter Keime) sowie die Einführung einer sechsten Reinigungsstufe (zur Entfernung von Mikroplastikpartikeln) diskutiert. Ein stärker EU-weit einheitliches Vorgehen wäre hier wünschenswert.

Im Zuge einer eventuellen Novellierung der Richtlinie sollte in jedem Falle das Verursacherprinzip gestärkt werden.

Die Entscheidungshoheit der Städte und Gemeinden muss aus Sicht des BDEW beibehalten werden.

Evaluierung der Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie hat sich als zentrales In-

strument der europäischen Wasserpolitik bewährt. Derzeit prüft die Europäische Kommission, ob eine Überarbeitung der Richtlinie erforderlich ist. Bei einer Neuregelung müssen aus Sicht des BDEW das hohe Schutzniveau und die Umweltziele auch über das Jahr 2027 gewährleistet werden. Auch zukünftig muss die Stellung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge sichergestellt bleiben.

Der Handlungsbedarf ergibt sich derzeit aus Vollzugs- und Umsetzungsdefiziten in den Mitgliedstaaten einerseits sowie Kohärenzdefiziten mit anderen EU-Rechtsakten und fehlenden Gestaltungsoptionen andererseits. Die Rahmenfunktion der Wasserrahmenrichtlinie wird bisher im Vollzug in den Mitgliedstaaten unterschiedlich genutzt. Die Kommission hat daher im aktuellen Bericht zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie etliche Handlungsdefizite in den Mitgliedstaaten aufgezeigt und Schwerpunktmaßnahmen empfohlen. So wird für Deutschland insbesondere bei der Anwendung des Verschlechterungsverbotes eine Weiterentwicklung gefordert.

Bei den laufenden Konsultationen der Europäischen Kommission ist eine Gratwanderung zwischen Gewässerschutz und den Forderungen von Landwirtschaft und chemischer Industrie erkennbar. Aus Sicht des BDEW sind die Ziele für den Gewässerschutz Voraussetzung für die Sicherung des Lebensmittels Nr. 1 – das Trinkwasser.

Notwendig ist es die Kompatibilität zu anderen europäischen Regelungen Bsp. Erneuerbare Energien-Richtlinie (Nutzung der Biomasse) sicherzustellen.

Die Fristen zur Zielerreichung sind zu überprüfen und zu verlängern. Zusätzlich sollte für die Gewässerqualitäten eine realistische Darstellung der „Fortschritte“ ermöglicht werden, um Erfolge sichtbar zu machen.

Die Europäische Kommission sollte im Rahmen der kommenden Legislaturperiode die Mitgliedstaaten

bei der Umsetzung und Bewirtschaftung der Gewässer durch erweiterte Gestaltungsoptionen unterstützen. Nur so kann die Wasserrahmenrichtlinie zukünftig stärker zum Ausdruck bringen, dass sie dem Schutz der Gewässer und zugleich einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung dient.

Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiedergewinnung

Als eine Reaktion auf die Dürreprobleme in den südlichen Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission am 28. Mai 2018 einen Verordnungsvorschlag über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung vorgelegt. Ziel der Verordnung ist die Wiederverwendung von Abwasser nach der biologischen Reinigung für die landwirtschaftliche Bewässerung. Zum Schutz vor mikrobiologischen Gefahren wird eine Desinfektion gefordert. Antragsteller und Verantwortlichkeiten liegen laut dem Kommissionsentwurf nicht beim Endnutzer, sondern beim Abwasserentsorger. Eine Kohärenz zu Wasserrahmenrichtlinie, Abwasserrichtlinie und Trinkwasserrichtlinie liegt bisher nicht vor, sollte jedoch aus Sicht des BDEW geschaffen werden. Gleiches gilt für die Einbeziehung der zuständigen Behörden.

Ziel des BDEW ist es, dass für Abwasserentsorger keine Pflicht zur Durchführung von Wasserwiedergewinnungsprojekten festgelegt wird. Es sollten auch keine Fristen für Erteilung oder Ablehnung von Genehmigungen für die zuständigen Behörden und Betreiber vorgesehen werden. Aus Sicht des BDEW sollten diese Festlegungen im Ermessen der Behörden liegen.

Der BDEW hat für die Wasserwiederverwendung eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten von Abwasserentsorgern, Endnutzern und weiteren Akteuren und somit auch die Klärung der Haftungsbereiche gefordert. Weiterhin fordert der BDEW im Unterschied zur Europäischen Kommission eine stärkere Einbindung der nationalen Behörden bei Genehmigung, Überwachung und Festlegung weiterer Anforderun-

gen an die Qualität des wiederverwendeten Wassers. Das Europäische Parlament und der Ministerrat haben diese Forderungen größtenteils unterstützt. Der BDEW fordert auch Risikomanagementpläne, die von den nationalen Behörden genehmigt werden sollten.

Weiterhin wurde im Rahmen der Beratungen eine Ausweitung des Geltungsbereiches auf kommunale (wie Löschwasserversorgung oder Sanitär) und industrielle Nutzungen (im Rahmen von Produktionen) diskutiert. Letztlich haben sich Ministerrat und Europäisches Parlament zum Schutz der Bevölkerung in ihren Positionierungen für den Trilog dagegen entschieden. Ob dies so bleibt, ist offen. Die BDEW-Forderung, die Wasserwiederverwendung nicht in Wasserschutzgebietszonen durchzuführen, wurde dagegen im Ministerrat so nicht bestätigt. Der BDEW wird sich im Prozess des Trilogs weiter für ein Verbot in Wasserschutzzonen einsetzen und fordern, dass die Mindestanforderungen an das wiederverwendete Wasser erhöht werden (3. Reinigungsstufe). Sichergestellt werden muss, dass insbesondere der Schutz vor Legionellen auch für die Beschäftigten nicht abgeschwächt wird.

Gemeinsame Agrarpolitik und die konsequente Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik fordert der BDEW, dass stärker standortgerechte Umweltleistungen der Landwirtschaft aus der 1. Säule mehrjährig subventioniert werden können. Bisher wurden nur bestimmte umweltgerechte Leistungen einjährig über die 1. Säule gefördert. Die Förderung der ökologisch orientierten Maßnahmen über die zweite Säule wurden nicht erhöht. Fakt ist, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe zu wenige finanzielle Anreize bestehen, von der konventionellen auf eine ökologisch orientierte Landbewirtschaftung mit reduzierter Düngung und PSM-Anwendungen umzustellen. Die Entscheidung der künftigen EU-Förderungen wird in den nächsten zwei Jahren weiter beraten werden.

Stickstoffüberschuss der Landwirtschaft (Gesamtbilanz)

Kilogramm pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche

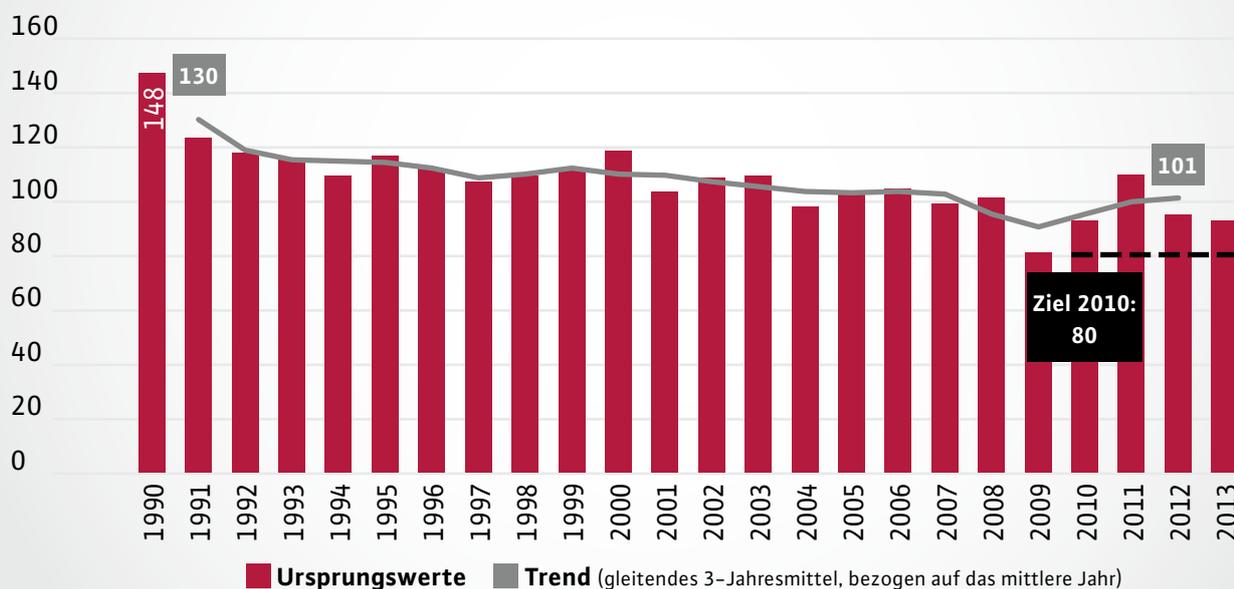


Abbildung 10: Stickstoffüberschuss der Landwirtschaft (Gesamtbilanz)

Quelle: UBA (2016), o. S.

Rund 28 Prozent der Grundwässer in Deutschland sind mit Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen über dem EU-Grenzwert von 50 Milligramm Nitrat pro Liter Wasser belastet. Die offiziellen Messprogramme der Länder und der EU belegen dies. Deutschland und Malta weisen die höchsten Nitratbelastungen im Grundwasser auf. Grundlage der Prüfung ist der 50 mg-Grenzwert der EU-Nitratrichtlinie, einer Tochterrichtlinie der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die 1991 zum Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verabschiedet wurde. Die nitratgefährdeten Gebiete umfassen nur bis zu 6 Prozent die Wasserschutzgebiete. Forderungen nach einer generellen Verpflichtung zu Wasserkooperationen in nitratgefährdeten Gebieten lehnt der BDEW daher ab.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 21. Juni 2018 die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie verurteilt. Vorausgegangen war ein mehrjähriges Überprüfungsverfahren der Europäischen Kommission, das der BDEW eng begleitet hat. Der Europäische Gerichtshof rügt, dass einerseits die nitratbelasteten Gebiete in Deutschland nicht ausgewiesen und Gegenmaßnahmen ergriffen wurden. Darüber hinaus rügt er, dass bestimmte Anforderungen der Richtlinie, wie z. B. Gewässerrandstreifen, Düngebedarf und Phosphatreduktionen, nicht ausreichend in der Düngeverordnung umgesetzt wurden. Mit dem sogenannten „Taube-Gutachten“⁸ belegt der BDEW, dass die bisherigen Regelungen der Düngeverordnung nicht zur Umsetzung ausreichen.

⁸ Das vom BDEW in Auftrag gegebene Gutachten mit dem Titel: „Expertise zur Bewertung des neuen Düngerechts (DüG, DüV, StoffBiV) von 2017 in Deutschland im Hinblick auf den Gewässerschutz“ von Prof. Dr. Friedhelm Taube.

Als Reaktion hat die Bundesregierung am 31. Januar 2019 der Europäischen Kommission angeboten, die Düngeverordnung erneut zu ändern. Damit hat sie gleichzeitig den Handlungsbedarf bestätigt. Die Änderungen sollten die Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleiche und eine Länderöffnungsklausel umfassen. Ferner hat die Bundesregierung der Kommission besondere landwirtschaftliche Maßnahmen in den nitratgefährdeten Gebieten angeboten. Diese sollten insbesondere eine Absenkung des Düngebedarfs schlagbezogen um 20 Prozent und ein Verbot der Herstdüngung betreffen. Der BDEW hat die Vorschläge geprüft und festgestellt, dass diese Vorschläge nicht ausreichen. Die Kommission übermittelte ebenfalls der Bundesregierung, dass diese Maßnahmen noch nicht ausreichen, da auch gerügte Maßnahmen bei Hangneigung oder auf schneebedeckten Flächen fehlen würden.

Im Rahmen der nachfolgenden Beratungen mit den Ländern und den landwirtschaftlichen Verbänden zeigte sich, dass die Maßnahmen vielfach heftig kritisiert und nicht mitgetragen werden. Daher verdeutlichten die Bundesministerien für Umwelt und für Landwirtschaft gegenüber der Kommission, dass sie auch wirkungsgleiche Maßnahmen anbieten würden.

Die am 13. Juni 2019 veröffentlichten Maßnahmen stellen jedoch aus Sicht des BDEW einen Rückschritt dar: Die 20 Prozent-Regelung soll auch betriebsbezogen gelten, womit die Anforderungen unterlaufen werden können. Weiterhin sind Ausnahmen von der 20 Prozent-Regelung für Grünland und bestimmte Kulturen vorgesehen. Das Verbot der Herstdüngung soll nur noch für Winterraps gelten. Die Maßnahmen bei starker Hangneigung mit einem Gewässerrandstreifen von 2 Metern sind völlig unzureichend.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Verurteilung und Strafzahlungen in Höhe von rund 850.000 Euro pro Tag zu vermeiden. Ob dies letztlich mit den neuen

Vorschlägen gelingen kann, ist derzeit völlig offen. Der BDEW ist in Kontakt mit der Europäischen Kommission, die die neuen Vorschläge prüfen wird. Der BDEW wird sich weiterhin für eine vollumfassende Umsetzung der Nitratrichtlinie in Deutschland einsetzen.

Konzessionsvergabe in der Wasserwirtschaft

Die Konzessionsvergaberichtlinie enthält in Art. 12 Abs. 1 RL 2014/23/EU eine umfassende Bereichsausnahme für die Wasserwirtschaft. Dafür gibt es viele gute Gründe, die auch in der Begründung zur Richtlinie genannt werden. Diese Gründe bestehen fort. Weder die tatsächliche noch die wettbewerbliche Situation haben sich in der Wasserwirtschaft geändert. Allenfalls ist die Aufmerksamkeit auf die kommunale Daseinsvorsorge durch den warmen Sommer 2018 noch größer geworden und damit auch die Sensibilität der Bürger für die Ressource Trinkwasser. Gründe jedoch, die für eine Konzessionsvergabe sprechen, haben sich weder verstärkt noch sind neue hinzugekommen. So verwundert es auch nicht, dass der in der Richtlinie vorgesehene Bericht zu der Bereichsausnahme in Art. 53 Unterabsatz 3 RL 2014/23/EU nicht erfolgt ist. Mit dieser Berichtspflicht ist ausdrücklich keine zwingende Änderung der Bereichsausnahme verbunden, sondern lediglich die wirtschaftlichen Auswirkungen sollen dargestellt werden. Dieser Bericht steht weiter aus. Für die Wasserwirtschaft zeigt dies lediglich, dass die Bereichsausnahme der richtige Weg ist und dieser sollte auch vom neuen Europäischen Parlament und der künftigen Europäischen Kommission nicht hinterfragt werden. In Erinnerung an die erste erfolgreiche Bürgerinitiative auf europäischer Ebene „right2water“ ist die Sensibilität hinsichtlich vorgegebener Änderungen in den Strukturen der Wasserversorgung auf EU-Ebene sehr hoch.



ES KANN NICHT SEIN, DASS DIE VERBRAUCHER FÜR DIE SÜNDEN DER INDUSTRIELLEN LANDWIRTSCHAFT GERADESTEHEN MÜSSEN. IN VIELEN REGIONEN SIND DIE BÖDEN ÜBERLASTET UND DIE GESETZLICHEN GRENZWERTE VON 50 MG NITRAT PRO LITER IM GRUNDWASSER KÖNNEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN. WIR BRAUCHEN DESHALB DRINGEND EINE NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFTSPOLITIK, DIE DEN SCHUTZ VON BODEN UND GRUNDWASSER GANZ OBEN AUF DIE AGENDA SETZT.

DAS EUROPA DER ZUKUNFT BAUEN – INNOVATIV, DIGITAL UND UNBÜROKRATISCH

Digitalisierung ist eine der zentralen Entwicklungen der heutigen Zeit und verändert die Gesellschaft und Wirtschaft nachhaltig. Sie ist eine wesentliche Grundlage für das Energiesystem der Zukunft. Den Unternehmen in der Energie- und Wasserwirtschaft hilft sie, ihre Effizienz zu verbessern und größtmöglichen Kundenservice zu bieten. Notwendig ist eine stärkere europaweite Abstimmung und Zusammenarbeit. Der digitale Binnenmarkt muss weiter vertieft und seine einzelnen Bestandteile stärker miteinander verknüpft werden. Europa kann es sich nicht leisten, von Amerika und China abgehängt zu werden.

Digitalisierung ist die zentrale Grundlage des Energiesystems der Zukunft

Für die Energiewirtschaft ist die Digitalisierung sowohl ein Veränderungstreiber als auch gleichzeitig ein „Ermöglicher“ von Veränderung. Neue Technologien halten Einzug in die Energiewirtschaft, neue Geschäftsmodelle entstehen und die Kundennachfrage und der Wettbewerbsdruck ändern sich grundlegend. Die Di-

gitalisierung löst bisherige Grenzen zwischen Wertschöpfungsstufen auf, schafft neue Geschäftsmodelle und Wettbewerber und lässt Kunden sowie ihre individuellen Wünsche noch mehr in den Mittelpunkt rücken.

Gleichzeitig ist die Digitalisierung eine grundlegende Voraussetzung für die Energiewende und zunehmende Dezentralisierung unseres Energiesystems. In Deutschland ist die Anzahl der Kraftwerke zur Stromerzeugung von ehemals 600 bis 800 Kraftwerken in den 1990er Jahren auf mittlerweile über 1,8 Millionen vor allem dezentrale und regenerative Erzeugungsanlagen mit ihren schwankenden Einspeisungen angewachsen. Verstärkt wird diese Komplexitätszunahme durch den Ausbau der Elektromobilität, der Sektorkopplung und die Steuerung von flexiblen Verbrauchern. Die steuerbaren, sich gegenseitig beeinflussenden Parameter unseres Energiesystems nehmen damit stetig zu. Eine solche Komplexität ist nur durch umfassende Vernetzung, (Big) Data Analytics und eine intelligente Steuerung beherrschbar.

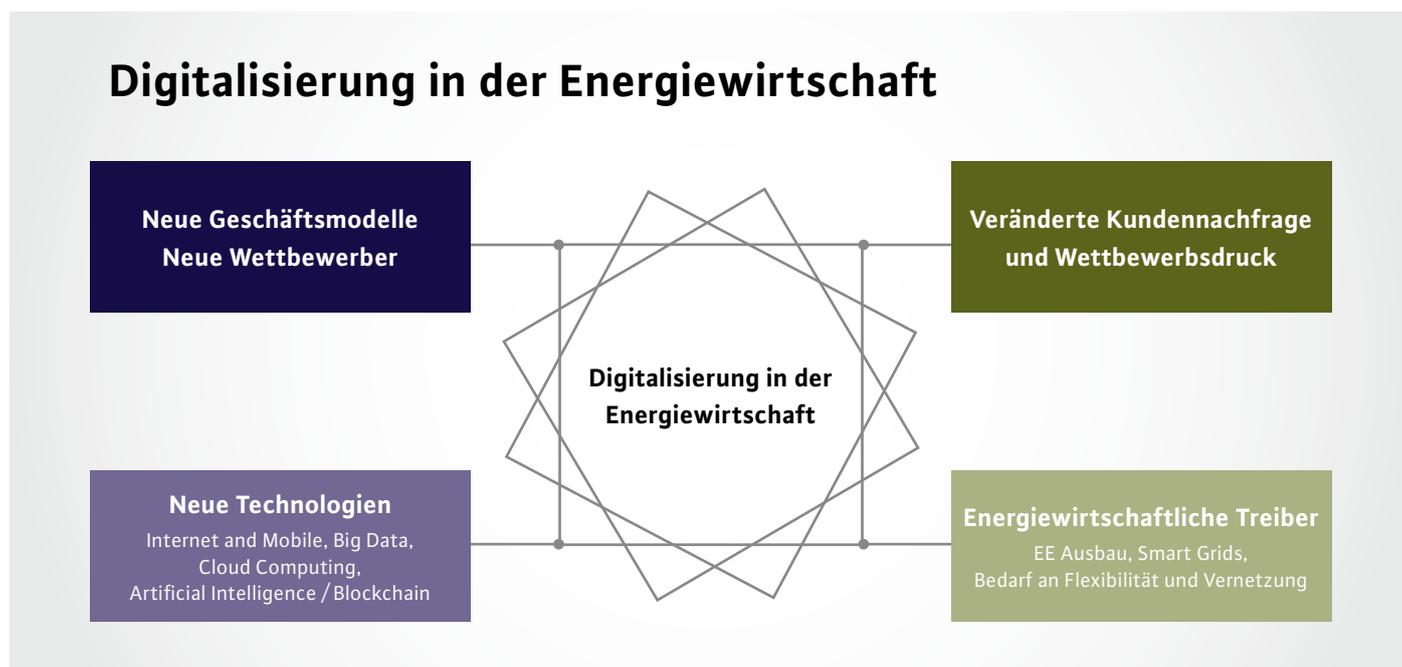
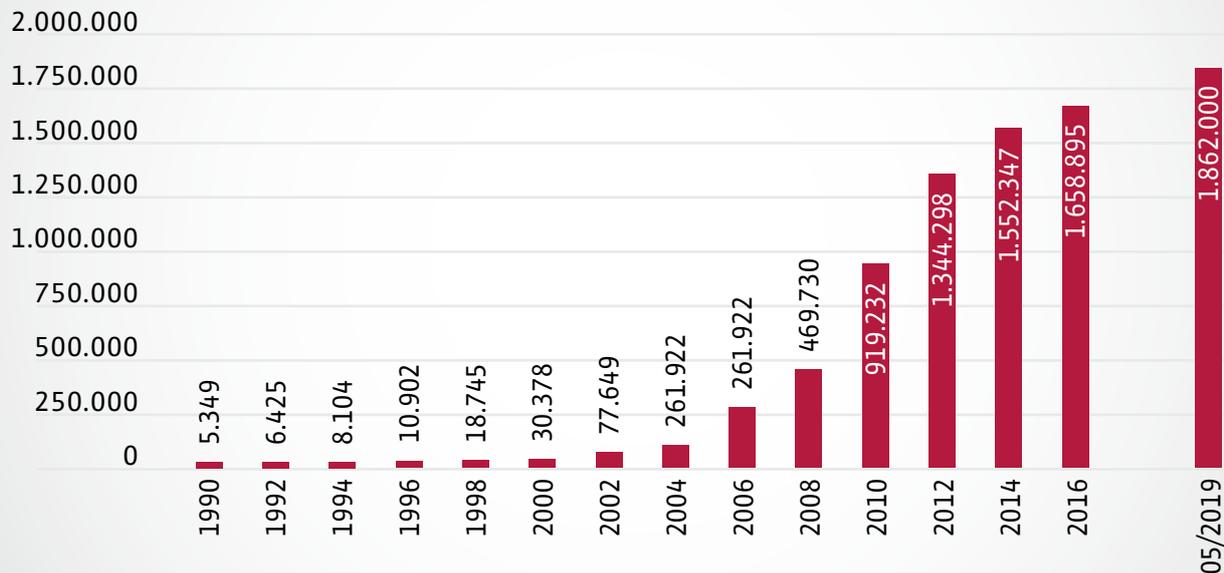


Abbildung 11: Digitalisierung in der Energiewirtschaft

Quelle: BDEW

Anzahl Stromerzeugungsanlagen, die Erneuerbare Energien nutzen



Das sind aktuell rund: 7.500 Wasserkraftanlagen, 15.500 Anlagen, die Biomasse und -gase verstromen, 31.500 Windenergieanlagen und 1,8 Mio. Photovoltaikanlagen

Abbildung 12: Anzahl Stromerzeugungsanlagen, die Erneuerbare Energien nutzen

Quellen: EEG-Anlagenstammdaten der ÜNB; MaStR; BDEW; eigene Berechnungen

Die Chancen der Digitalisierung für die Energiewirtschaft fördern

Mit der Digitalisierung der Energiesysteme sind riesige Chancen für den Verbraucher, aber auch für die Unternehmen der Energiewirtschaft verbunden. Das Potenzial der Digitalisierung kann sich nur in einem europäischen Binnenmarkt voll entfalten. Neue Lösungen sollten möglichst europaweit skaliert werden können. Europaweit gilt es auch, den Breitbandausbau und die Verfügbarkeit von schnellen Internetverbindungen voranzutreiben. Vor allem bei datenbasierten Geschäftsmodellen ist Rechtssicherheit, ein europaweites Level Playing Field und die richtige Balance zwischen Wirtschafts- und Nutzerinteressen notwendig.

Dies gilt unter anderem für die Umsetzung der neuen Regeln für das Messwesen im Strom- und Gasbereich zur Einführung intelligenter Messsysteme. Sie sind

die Grundlage für Energieeffizienzmaßnahmen und die mit dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ vorangetriebene aktive Teilnahme der Verbraucher am Energiemarkt. Zu beachten ist dies auch in der neuen Legislaturperiode bei den Beratungen für eine neue ePrivacy-Verordnung, die die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation regelt. Positiv ist, dass das Potenzial der Datenökonomie erkannt wurde. Gegenteilige Effekte durch Rechtsunsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten bezüglich bestehender Rechtsakte (insbesondere der DSGVO) sowie durch die Einschränkung von Datennutzungsmöglichkeiten, die im Rahmen des Betriebs intelligenter Messsysteme unabdingbar sind, müssen jedoch vermieden werden.

Die Energiewirtschaft zeigt bereits heute, wie neue innovative digitale Technologien mit Mehrwert eingesetzt werden können. Zum Beispiel funktionie-

ren aktuell schon Plattformen zur Vernetzung von Verbrauchern und Erzeugern oder Herkunftsnachweise für Erneuerbare Energien mit Hilfe der Blockchain-Technologie.

Auch künstliche Intelligenz (KI) findet schon an vielen Stellen Anwendung – von intelligenten Systemen bei der Kundeninteraktion bis hin zur optimierten Planung, Steuerung und Wartung von Energieanlagen und Netzbetriebsmitteln. Die Technologie bietet ein enormes, innovatives Potenzial, um Energiewende und CO₂-Minderung voranzubringen und sollte deshalb auch ein Schwerpunkt von Forschungsprojekten und europäischer Industriepolitik sein. ‚KI made in Germany and Europe‘ muss zum Synonym werden für Technologien, die weltweit den Umbau des Energiesystems durch smarte Anwendungen voranbringen.

Damit sich bereits heute verfügbare Anwendungen am Markt durchsetzen können, sind weitergehende Angebote und unterstützende Maßnahmen vor allem auch für kleine und mittlere Unternehmen notwendig. Dies betrifft u.a. die Fachkräfteentwicklung für eine flächendeckende Anwendung von KI und anderen innovativen digitalen Technologien. EU-Initiativen rund um das Thema Fachkräfte sollten dies berücksichtigen.

Digitalisierung in der Wasserwirtschaft

Digitalisierung ist in der Wasserwirtschaft selbstverständlich, aber kein Selbstzweck. Die Digitalisierung nutzen die Unternehmen in der Wasserwirtschaft, um ihre Effizienz zu verbessern und größtmöglichen Kundenservice zu bieten. Auch in der Wasserwirtschaft braucht es dafür einen verlässlichen Rechtsrahmen, der von IT-Sicherheit über Datenschutz zu Innovationsanreizen reicht. Insbesondere mit Blick auf die digitalen Wasserzähler sind einige Unternehmen Pioniere und haben den freiwilligen flächendeckenden Rollout begonnen oder sogar schon vollzogen.

In allen Bereichen nutzen die Unternehmen die zur Verfügung stehenden Innovationen von künstlicher Intelligenz über Blockchain hin zu Big Data Analytics. Für die Unternehmen stellen aber auch der Datenschutz und die IT-Sicherheit eine große Herausforderung dar. Hier ist der europäische Gesetzgeber gefragt, verlässliche Regelungen zu schaffen und die Unternehmen bei der Absicherung der kritischen Infrastruktur zu unterstützen. Maßnahmen, die eine großzügige Herausgabe von Unternehmensdaten verpflichtend einführen, wirken dabei schnell kontraproduktiv. Sie dürfen auch nicht dafür genutzt werden, um einen Markt zu schaffen, der wegen der kommunalen Daseinsvorsorge und aufgrund ausdrücklicher Entscheidung der Mitgliedstaaten nicht existiert.



Abbildung 13: Digitalisierung der Wasserwirtschaft

Quelle: BDEW

Cybersicherheit in der Energie- und Wasserwirtschaft weiter gemeinsam stärken

Die deutsche Energie- und Wasserversorgung zählt aufgrund der bereits existierenden, strengen nationalen Regulierung zur Cybersicherheit zu den sichersten weltweit. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Unternehmen sind sich der kritischen und kontinuierlichen Bedeutung der Cybersicherheit bewusst. Entsprechend hoch sind die für die Sektoren Energie und Wasser in Deutschland geltenden Anforderungen. Sie gehen weit über die verpflichtenden Mindestanforderungen der EU-Cybersicherheitsrichtlinie („EU-NIS-Richtlinie“) hinaus. Das Engagement der Branche zeigt sich neben der Mitwirkung in zahlreichen sektorübergreifenden Arbeitsgruppen und Austauschplattformen auch in ihrer aktiven Begleitung der EU-Cybersicherheits-Verordnung.

Der BDEW begrüßt die nun in Kraft getretene EU-Cybersicherheits-Verordnung, insbesondere die Einführung eines Zertifizierungs- und Kennzeichnungsschemas sowie das ständige Mandat der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA). Die EU-Cybersicherheitsbehörde ENISA kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Schutz Kritischer Infrastrukturen EU-weit zu stärken. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass auf nationaler Ebene nicht in bewährte, für die Cybersicherheit elementare Prozesse eingegriffen wird. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass mit der Einführung eines freiwilligen europäischen Zertifizierungsrahmens für Produkte, Dienstleistungen und Prozesse Hersteller und Lieferanten zukünftig einen Beitrag zur Erhöhung der Cybersicherheit leisten. Dies verbessert die Widerstandsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen und somit der EU-Mitgliedsstaaten gegenüber Cyberangriffen. Entscheidend ist, dass bei der Ausarbeitung des Zertifizierungsrahmens die Betreiber essentieller Dienstleistungen direkt einbezogen werden.

Forschung und Innovation

Die Energiewende wird nur mit weiteren technologischen und systemischen Fortschritten erfolgreich sein können. Das ist eine gemeinsame Aufgabe von

Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Europa muss Forschungs- und Entwicklungsprojekte noch stärker als bisher voranbringen.

Die Zeit bis 2050 ist begrenzt. Innovationen benötigen häufig zu lange bis sie in der Breite großmaßstäblich verfügbar sind. Die Energieforschungspolitik sollte deshalb künftig den ganzen Innovationsprozess betrachten. Neben der Förderung von F&E wird es also mehr darauf ankommen, auch Unterstützung in der Marktvorbereitungs- und Markteinführungsphase zu leisten.

Technologieoffenheit sollte die zentrale Prämisse der Förderpolitik bleiben, damit alle Lösungsoptionen, auch für die lange Sicht, berücksichtigt werden können. Ein Verzicht auf bestimmte Technologien oder gar ein Verbot derselben begrenzt die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Die wichtigsten Hebel hierfür sind da:

- Der Mehrjährige Finanzrahmen. Er muss auch genutzt werden für Investitionen in die Energie- und Wasserinfrastruktur. Den aus dem Kohleausstieg resultierenden tiefgreifenden Strukturwandel sollte die EU konstruktiv begleiten.
- Das kommende Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa (Horizon Europe).

Neben technischen Neuerungen sind auch rechtliche und regulatorische Innovationen für die Energiewende erforderlich. Um solche neuen Ansätze zu entwickeln, ist es sinnvoll, Experimentierräume/Innovationszonen zu schaffen, in denen diese Ansätze zeitlich und räumlich begrenzt erprobt werden können. Deshalb sollte die EU Europäische Reallabore einführen, die jeweils zeitlich begrenzt neue Formen des Marktdesigns ausprobieren. Damit positive, aber auch negative Erfahrungen aus solchen Reallaboren auch tatsächlich genutzt werden können, bedarf es einer Begleitforschung und einem hohen Maß an Transparenz.

EUROPÄISCHEN MEHRWERT NUTZEN, BÜROKRATIE ABBAUEN

Der Abbau von Bürokratie hat ein zentrales Ziel: Den Alltag von Menschen und Unternehmen zu erleichtern. Kleine- und mittlere Unternehmen (KMU) in der Energie- und Wasserwirtschaft sollten durch die längst überfällige Anpassung der EU-KMU-Definition sowie den Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen entlastet werden.



Art. 3 Abs. 4 und Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen schließt KMU mit einem öffentlichen Anteil von > 25 Prozent aus.

EU-KMU-Definition ändern

Eine Vielzahl von legislativen EU-Regelungen sehen aus Verhältnismäßigkeitsgründen Erleichterungen, Entlastungen oder Förderungen für KMU vor. Eine versteckte Regelung führt jedoch dazu, dass u. a. in

Deutschland kleine und mittlere Energie- und Wasserversorger hiervon ausgeschlossen sind.

Hiervon ist der Großteil aller kleinen und mittleren Stadtwerke in Deutschland betroffen.

Und das, obwohl Stadtwerke die allgemeinen Kriterien der KMU-Definition (bzgl. Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) erfüllen. Dies wirkt sich besonders nachteilig auf die Versorgerlandschaft der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland mit sehr vielen lokalen und regionalen Anbietern aus, die zum großen Teil kommunal geprägt sind und als solche eine wichtige gesellschaftliche Rolle beim Umbau des Energiesystems spielen. Im Ergebnis fallen viele kleine und mittlere Energieversorgungsunternehmen aufgrund einer direkten oder indirekten kommunalen Beteiligung von mehr als 25 Prozent aus dem ansonsten gegebenen Anwendungsbereich heraus.

Größenverteilung kommunale Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft

Von den rund 1.250 KMU im BDEW gibt es 1.160 Unternehmen mit einem kommunalen Anteil > 25 %. Das sind 93 % der KMU

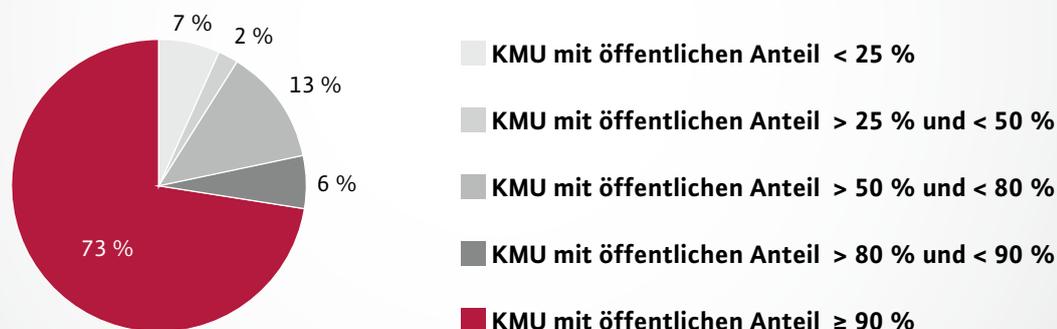


Abbildung 14: Größenverteilung kommunale Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft

Quelle: BDEW, Stand: 12/2018

Die Aufschlüsselung der kommunalen Struktur der KMU-Mitgliedsunternehmen im BDEW zeigt auch, dass eine reine Anhebung des Schwellenwerts das bestehende Problem der Unverhältnismäßigkeit nicht beheben würde. Die Behebung der Problematik ist daher ausschließlich mit einer Streichung des Art. 3 Abs. 4 möglich.

Damit laufen viele von legislativen Regelungen vorgesehene administrative Erleichterungen für Stadtwerke ins Leere. Da Stadtwerke von den gesetzlich für KMU vorgesehenen Erleichterungen, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewährt werden, nicht profitieren können, werden sie im Ergebnis unverhältnismäßig belastet, obwohl sie abgesehen von dem kommunalen Anteil alle notwendigen Definitionskriterien erfüllen. Dies widerspricht ebenfalls dem Grundsatz des „Small Business Act“ der EU, der die Herangehensweise an das Unternehmertum in Europa verbessern soll, indem das regulatorische Umfeld für KMU vereinfacht wird und die KMU nicht unverhältnismäßigen Anforderungen unterliegen sollen.

Die Ungleichbehandlung der kommunalen KMU mit den nicht-kommunalen KMU ist sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Beherrschung durch eine staatliche Stelle keine maßgeblichen Vorteile im Wettbewerb bringt, insbesondere wenn es um die Bewältigung zusätzlicher administrativer Belastungen geht.

KMU in Deutschland mit kommunaler Beteiligung, die so genannten Stadtwerke, sind die tragende Säule bei der Umsetzung der Energiewende „vor Ort“. Mit ihren dezentralen Versorgungsstrukturen und ihrer

Kundennähe tragen Stadtwerke zudem zu einer besseren Einbindung Erneuerbarer Energien in lokale Klimaschutz und Energiekonzepte bei. Rund 95 Prozent der Erneuerbare-Energien-Anlagen sind an das Verteilnetz angeschlossen. Das zeigt, dass Stadtwerke zu den wichtigsten Akteuren bei der Umsetzung der Energiewende zählen.

Deshalb ist es höchste Zeit, dass der Schwellenwert der Beteiligung von öffentlichen Unternehmen ersatzlos gestrichen wird.

Bürokratieabbau bleibt Daueraufgabe

Die Anzahl der insbesondere auch für kleinere und mittlere Versorger relevanten Gesetze, Verordnungen und Normen hat sich seit der Liberalisierung des Energiemarkts in Deutschland vor über 15 Jahren deutlich erhöht. Knapp 11.000 Normen sind mittlerweile in den für die Versorgungsunternehmen relevanten Gesetzen und Verordnungen enthalten, wobei eine Vielzahl davon auf europäischen Vorgaben basieren. Parallel ist der Erfüllungsaufwand der Unternehmen angewachsen. Eine spürbare Entlastung ist überfällig.

Die grundsätzliche Notwendigkeit eines Bürokratieabbaus ist auch auf Europäischer Ebene angekommen. Der BDEW unterstützt insbesondere die EU-Agenda für eine bessere Rechtssetzung – Better Regulation. Diese in der letzten Legislaturperiode begonnene Initiative sollte unbedingt fortgeführt werden. Wir fordern die neue Europäische Kommission darüber hinaus auf, zeitnah einen Legislativvorschlag vorzulegen, mit dem die Informations- und Meldepflichten insbesondere für KMU der Energie- und Wasserwirtschaft abgebaut oder vereinfacht werden.

**Sie wollen mehr erfahren,
dann schreiben sie uns:**

info@bdew.de

Herausgeber
BDEW Bundesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstr. 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Redaktionsschluss August 2019

bdew

Energie. Wasser. Leben.

www.bdew.de